

● ● ● ● ● Der Kreistag



HESSENS MITTE • WISSEN  
WIRTSCHAFT & KULTUR

## EINLADUNG

Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit  
Thomas Euler  
Gebäude F, Raum F209  
Riversplatz 1-9  
35394 Gießen  
Telefon 0641/9390-1530  
thomas.euler@lkgi.de  
www.lkgi.de

Az.: 91 000-106 (3)

Gießen, den 5. September 2016

Sehr geehrte Damen,  
sehr geehrte Herren,

zur 3. öffentlichen Sitzung des Kreistages lade ich ein für

**Montag, den 26. September 2016, 18:00 Uhr**

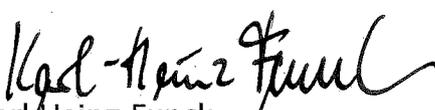
**Stadthalle Hungen,  
Am Grasse 10, 35410 Hungen.**

Die Tagesordnung mit den dazugehörigen Drucksachen und sonstigen Unterlagen füge ich als Anlage bei.

Den beigefügten Entschädigungsantrag geben Sie zum Schluss der Sitzung bitte ausgefüllt zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

  
Karl-Heinz Funck  
Kreistagsvorsitzender

Tagesordnung  
für die 3. öffentlichen Sitzung des Kreistages am 26. September 2016:

**Sitzungsteil A**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Fragestunde
4. Amtseinführung und Verpflichtung der infolge der jüngsten Hauptsatzungsänderung nachgerückten Kreisbeigeordneten
5. Wahl einer/eines hauptamtlichen Kreisbeigeordneten
6. Wahl der Mitglieder der XVI. Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen im Wahlkreis IV
7. Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreter/innen für die Regionalversammlung der Planungsregion Mittelhessen;  
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 20. Juni 2016  
Vorlage: 0076/2016
8. Wahl der auf Vorschlag einer jeden im Kreistag vertretenden Fraktion zu wählenden Mitglieder im Beirat der Kreisvolkshochschule und deren Stellvertreter/innen;  
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 19. Juli 2016  
Vorlage: 0114/2016
9. Wahl der stimmberechtigten und der beratenden Mitglieder sowie deren Stellvertreter/innen im Jugendhilfeausschuss des Landkreises Gießen;  
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 21. Juli 2016  
Vorlage: 0113/2016
10. Besetzung des Verwaltungsrats der ZAUG Recycling GmbH;  
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 11. August 2016  
Vorlage: 0121/2016

**Sitzungsteil B**

11. Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Einrichtung eines Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen;  
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 10. Mai 2016 mit  
Änderungsantrag des Kreistagsabgeordneten Björn Fleischer-Smajek vom 4. Juli 2016  
Vorlage: 0039/2016

12. Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Landkreis Gießen vom 13. Februar 2012;  
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 27. Juni 2016  
Vorlage: 0956/2014
13. Berichts Antrag zu „Gegenwärtiger Tätigkeit und wirtschaftlicher Lage der ZAUG gGmbH“;  
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 31. August 2016  
Vorlage: 0148/2016
14. Berichts Antrag zum Thema „Erwerb eines Grundstücks für die Grundschule Hungen“;  
hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 1. September 2016  
Vorlage: 0150/2016
15. Berichts Antrag zum Thema „Haushaltsgenehmigung vom 18. Juli 2016“;  
hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 1. September 2016  
Vorlage: 0151/2016

### **Sitzungsteil C**

16. Feststellung des Jahresabschlusses 2014 des "Servicebetriebes Landkreis Gießen";  
hier: geänderte Vorlage des Kreisausschusses vom 29. Juni 2016  
Vorlage: 0074/2016
17. Feststellung des Jahresabschlusses 2015 des "Servicebetriebes Landkreis Gießen";  
hier: geänderte Vorlage der Betriebskommission und des Kreisausschusses vom 17. Juni 2016  
Vorlage: 0070/2016
18. Aussprache mit der Sparkasse;  
hier: Antrag der Fraktion Gießener Linke vom 29. August 2016  
Vorlage: 0147/2016
19. Anhörung der Sportvereine des Landkreises Gießen zum Sportstättenentwicklungsplan;  
hier: Antrag der Fraktion Gießener Linke vom 2. September 2016  
Vorlage: 0149/2016
20. Mitteilungen

## Anmerkungen zur Tagesordnung:

### Zu Tagesordnungspunkt 4:

Mit Schreiben vom 7. Juli 2016 hatte ich Sie bereits darüber informiert, dass sich nach dem Inkrafttreten der am 4. Juli 2016 beschlossenen Hauptsatzungsänderung die Zahl der ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten erhöht hat und im Hinblick auf die ebenfalls am 4. Juli 2016 durchgeführten Wahl der ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten auf der Basis der alten Vorschlagslisten unter Berücksichtigung der erhöhten Zahl der Stellen eine Neuberechnung durchgeführt worden ist, mit dem Ergebnis, dass die Herren Norman Speier (Koalitionsliste), Istayfo Turgay (Koalitionsliste) Matthias Klose (CDU-Liste) sowie Frau Sylke Schäfer (FDP-Liste) in den erweiterten Kreisausschuss nachrücken werden. In der Zeit vom 1. August 2016 (Amtsantritt der am 4. Juli 2016 gewählten und bereits amtseingeführten Kreisbeigeordneten) bis zur Kreistagssitzung am 26. September 2016 blieben deren Stellen allerdings vakant, da die nachgerückten Kreisbeigeordneten erst dann ihr Amt antreten, wenn sie gemäß § 40 Absatz 1 HKO in öffentlicher Kreistagssitzung in ihr Amt eingeführt und durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet wurden. Die bisherigen Kreistagsabgeordneten Norman Speier, Istayfo Turgay und Matthias Klose haben bereits ihr Kreistagsmandat zum 25. September 2016 niedergelegt.

### Zu den Tagesordnungspunkten 5, 6, 7, 9 (bzgl. Kreistagsabgeordneten) und 10:

Der Ältestenrat hat sich in seiner Sitzung am 31. August 2016 darauf verständigt, dass die geheim vorzunehmende Wahl des/der hauptamtlichen Kreisbeigeordneten separat durchgeführt wird und dass die ebenfalls geheim vorzunehmenden Verhältniswahlen zu den Tagesordnungspunkten 6, 7, 9 und 10 in einem Wahlgang zusammen gefasst werden. Hierzu wird ein Wahlvorstand gebildet. Zu den Tagesordnungspunkten 7, 9 und 10 sollten – soweit noch nicht geschehen – bis spätestens am 19. September 2016 Wahlvorschläge bei der Stabsstelle Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit eingereicht werden.

### Zu Tagesordnungspunkt 5:

Der Kreistagsausschuss zur Vorbereitung der Wahl des/der hauptamtlichen Kreisbeigeordneten (Wahlvorbereitungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 30. September 2016 auf einen Besetzungsvorschlag verständigt und wird zu Beginn dieses Tagesordnungspunktes berichten. Eine Amtseinführung und Verpflichtung des/der neuen hauptamtlichen Kreisbeigeordneten wird in der Kreistagssitzung am 12. Dezember 2016 vorgesehen.

### Zu Tagesordnungspunkt 6:

Die Wahl der Mitglieder der XVI. Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes stellt lediglich eine Teilwahl des Wahlkreises IV dar. Die Ergebnisse werden später zusammengefasst mit den anderen Wahllokalen (Kreistagen und Stadtverordnetenversammlungen kreisfreier Städte).

### Zu den Tagesordnungspunkten 8 und 9:

Die Mitglieder im KVHS-Beirat (auf Vorschlag einer jeden Fraktion) und die von Institutionen benannten stimmberechtigten und beratenden Mitglieder im Jugendhilfeausschuss sind nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchzuführen. Der Ältestenrat hat sich in seiner Sitzung am 31. August 2016 darauf verständigt, diese Wahlen in offener Abstimmung per Handaufheben und jeweils en bloc durchzuführen, falls niemand widerspricht.

### Zu Tagesordnungspunkt 11:

Der Kreistag hatte in seiner Sitzung am 4. Juli 2016 die Entscheidung über die Vorlage 0039/2016 (Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Einrichtung eines Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen; hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 10. Mai 2016) vertagt und den Kreisausschuss darum gebeten, eine Möglichkeit zu finden, die Intention des Änderungsantrages des Kreistagsabgeordneten Björn Fleischer-Smajek vom 4. Juli 2016 zu berücksichtigen. Hierzu wurden am 19. Juli 2016 eine entsprechende Variante und eine Synopse vorgelegt.

Vorlage  
an den Kreistag

### Beschlussvorlage des Kreisausschusses

<b>Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreter/innen für die Regionalversammlung der Planungsregion Mittelhessen</b>
---

**Beschluss-Antrag:**

**Der Kreistag wählt**

**Folgende 6 Mitglieder für die Regionalversammlung Mittelhessen und deren Stellvertreter/innen:**

<u> Mitglieder:</u>	<u> Stellvertreter/innen:</u>
1. ....	.....
2. ....	.....
3. ....	.....
4. ....	.....
5. ....	.....
6. ....	.....

**Das Nachrückverfahren ist den beigefügten Wahlvorschlägen zu entnehmen.**

**Begründung:**

Nach den Bestimmungen des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG) ist die Regionalversammlung Mittelhessen nach der Kommunalwahl am 6. März 2016 neu zu bilden.

Nach § 15 Absatz 1 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) in der Fassung vom 20. Dezember 2012 (GVBl. I 27/2012, S. 590) werden die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Regionalversammlung von der Vertretungskörperschaft (Kreistag) für deren Wahlzeit gewählt. Wählbar ist, wer in die Vertretungskörperschaft gewählt werden kann; nicht wählbar sind Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, die Aufgaben der Raumordnung wahrnehmen. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder ihr Amt weiter aus, bis sich die neu gewählte Regionalversammlung gebildet hat. Die Mitgliedschaft in der Regionalversammlung erlischt, wenn das gewählte Mitglied sein Amt niederlegt

oder, wenn die Voraussetzungen der Wählbarkeit für die Körperschaft entfallen sind, die es vertritt.

Die Kreistage der mittelhessischen Landkreise wählen folgende Zahl von Mitgliedern in die Regionalversammlung:

bis 200.000 Einwohner	5 Mitglieder
über 200.000 bis 500.000 Einwohner	7 Mitglieder

Die kreisangehörigen Städte mit mehr als 50.000 Einwohner (im Landkreis Gießen ist dies die Stadt Gießen) wählen jeweils ein Mitglied, welches auf die Zahl der Mitglieder des Landkreises angerechnet wird. Für die maßgebliche Einwohnerzahl gilt § 148 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) entsprechend. Bei der Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung soll gemäß § 13 Hessisches Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) in der Fassung vom 1. Januar 2016 (GVBl. I 2015, S. 637) auf eine gleichmäßige Vertretung von Frauen und Männern geachtet werden.

Für die Planungsregion Mittelhessen sind danach 31 Mitglieder und die gleiche Anzahl stellvertretende Mitglieder zu wählen, die sich wie folgt verteilen:

Landkreis Gießen	6
Stadt Gießen (kreisangehörig)	1
Lahn-Dill-Kreis	6
Stadt Wetzlar (kreisangehörig)	1
Landkreis Limburg-Weilburg	5
Landkreis Marburg-Biedenkopf	6
Stadt Marburg (kreisangehörig)	1
Vogelsbergkreis	5

Für jedes Mitglied ist auch ein persönliches stellvertretendes Mitglied zu bestimmen.

Für das Wahlverfahren gelten die Regelungen der Hessischen Gemeindeordnung (§ 55 HGO), wonach mehrere, gleichartige unbesoldete Stellen in einem Wahlgang nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu besetzen sind. Dies schließt die Möglichkeit von einheitlichen Wahlvorschlägen mit ein. Es wird gebeten, bei den einzelnen Wahlvorschlägen eine ausreichende Anzahl von Nachrückern vorzusehen. Einigen sich die Mitglieder des Kreistages gem. § 55 Abs. 2 HGO auf einen einheitlichen Wahlvorschlag, wäre der einstimmige Beschluss des Kreistages über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Ansonsten wäre geheim nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen.

In der vergangen Legislaturperiode waren zuletzt Claus Spandau (CDU), Martin Hanika (CDU), Gerhard Schmidt (SPD) und Stefan Bechthold (SPD), Dr. Christiane Schmahl (Bündnis 90/Die Grünen) und Katharina Winter (Bündnis 90/Die Grünen) für den Landkreis Gießen Mitglieder in der Regionalversammlung Mittelhessen sowie Matthias Klose (CDU), Dr. Ulrich Lenz (CDU), Thomas Brunner (SPD), Karl-Heinz Schäfer (SPD), Stephan Henrich (Bündnis 90/Die Grünen) und Alexander Wright (Bündnis 90/Die Grünen) deren Stellvertreter/innen.

Für die Universitätsstadt Gießen war Gerda Weigel-Greilich (Bündnis 90/Die Grünen) Mitglied in der Regionalversammlung und Gerhard Merz (SPD) deren Stellvertreter.

Landrätin Anita Schneider nimmt – auch, wenn er/sie kein gewähltes Mitglied in der Regionalversammlung ist – an deren Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Es ist beabsichtigt, die Konstituierung der Regionalversammlung am 9. November 2016 vorzunehmen. Somit sollte die entsprechende Wahl im Kreistag für den 26. September 2016 terminiert werden.

---

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten

---

Sonstiges/Bemerkungen:

---

Mitzeichnung:

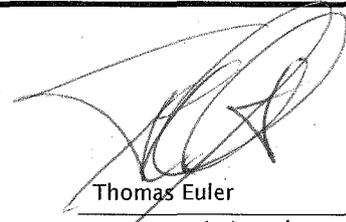
Kreisgremien und  
Öffentlichkeitsarbeit

Organisationseinheit



Thomas Euler

Sachbearbeiter



Thomas Euler

Leiter der  
Organisationseinheit



Landrätin Anita Schneider

Dezernentin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses  
vom: 11. Juli 2016  
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -  
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des Kreistags vom:  
26. September 2016  
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -  
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



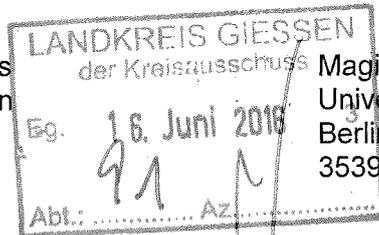
Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Geschäftszeichen: III 31 93a 0200 RVM 2016

Bearbeiter/-in: Herr Willershausen  
Telefon: 0641 303-2302  
Telefax: 0641-303-2309  
E-Mail: Bernd.Willershausen@rpgi.hessen.de  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

Datum: 13. Juni 2016

Kreisausschuss des  
Landkreises Gießen  
Riversplatz 1-9  
35394 Gießen



Magistrat der  
Universitätsstadt Gießen  
Berliner Platz 1  
35390 Gießen

Kreisausschuss des  
Lahn-Dill-Kreises  
Karl-Kellner-Ring 51  
35576 Wetzlar

*91: 20.6.16*  
*[Signature]*

Magistrat der  
Universitätsstadt Marburg  
Markt 1  
35037 Marburg

Kreisausschuss des Land-  
kreises Limburg-Weilburg  
Schiede 43  
65549 Limburg an der Lahn

Magistrat der Stadt Wetzlar  
Ernst-Leitz-Straße 30  
35578 Wetzlar

Kreisausschuss des Land-  
kreises Marburg-Biedenkopf  
Im Lichtenholz 60  
35043 Marburg

Kreisausschuss des  
Vogelsbergkreises  
Goldhelg 20  
36341 Lauterbach (Hessen)

Hausanschrift:  
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7  
Postanschrift:  
35338 Gießen • Postfach 10 08 51  
Telefonzentrale: 0641 303-0  
Zentrales Telefax: 0641 303-2197  
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de  
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr  
13:30 - 15:30 Uhr  
Freitag 08:30 - 12:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Fristenbriefkasten:  
35390 Gießen  
Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7



**Neubildung der Regionalversammlung Mittelhessen auf der Grundlage des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG) in der Fassung vom 20. Dezember 2012 (GVBl I. 27/2012, Seite 590)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Folge der Kommunalwahl vom 6. März 2016 ist auch in der Planungsregion Mittelhessen, die den Regierungsbezirk Gießen umfasst, die Regionalversammlung neu zu bilden.

Die konstituierende Sitzung der neuen Regionalversammlung Mittelhessen ist für den Monat November 2016 geplant.

Nach § 15 Absatz 1 HLPG werden die Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder der Regionalversammlung von den Vertretungskörperschaften der Landkreise, der kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern nach den Grundsätzen des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) gewählt. Für die Wählbarkeit gilt § 32 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO).

Die Anzahl der Mitglieder einer Regionalversammlung bestimmt sich nach deren Geschäftsordnung (GO). Aus § 1 Absatz 2 der GO der Regionalversammlung Mittelhessen ergibt sich, dass Landkreise bis 200.000 Einwohner/-innen 5 Mitglieder und Landkreise von 200.000 bis 500.000 Einwohner/-innen 7 Mitglieder entsenden. Kreisangehörige Städte mit mehr als 50.000 Einwohnerinnen und Einwohner wählen jeweils ein Mitglied, das auf die Zahl der Mitglieder des betreffenden Landkreises angerechnet wird. Somit ergeben sich insgesamt 31 zu besetzende Sitze der Regionalversammlung nach folgender Aufteilung:

Landkreise:	
Landkreis Gießen	6
Lahn-Dill-Kreis	6
Landkreis Limburg-Weilburg	5
Landkreis Marburg-Biedenkopf	6
Vogelsbergkreis	5
Sonderstatus-Städte (über 50.000 Einwohner/-innen):	
Universitätsstadt Gießen	1
Universitätsstadt Marburg	1
Stadt Wetzlar	1

Bei der Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung soll gemäß § 13 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes (HGIG) in der Fassung vom 01. Januar 2016 (GVBl. 2015 S. 637) auf eine gleichmäßige Vertretung von Frauen und Männern geachtet werden.

Für jedes Mitglied ist auch ein persönliches stellvertretendes Mitglied zu bestimmen.

Die Wahl der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder der Regionalversammlung hat jeweils in getrennten Wahlgängen zu erfolgen.

Für die Landkreise gilt, dass nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu verfahren ist; dies schließt die Möglichkeit von einheitlichen Wahlvorschlägen mit ein. In diesem Zusammenhang bitte ich darauf zu achten, dass die einzelnen bzw. einheitlichen Wahlvorschläge eine ausreichende Zahl von Ersatzbewerberinnen und -bewerbern enthalten, damit ggf. ein späteres Nachrücken gewährleistet ist.

Die Städte Gießen, Marburg und Wetzlar wählen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Für den Fall, dass das Mitglied oder das stellvertretende Mitglied im Laufe der Wahlperiode ausscheiden sollte, ist eine Nachwahl erforderlich und zulässig.

Von den vorgeschlagenen Personen benötige ich die persönlichen Daten (Namen, Wohnadresse, Telefon und E-Mailadresse), um mit ihnen direkt in Kontakt treten zu können.

Als Anlage habe ich Ihnen eine Zusammenstellung aller Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder aus der Wahlperiode 2011 bis 2016 beigelegt.

Mit herzlichem Dank und freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Willershausen



# Regionalversammlung Mittelhessen

Regierungspräsidium Gießen

Geschäftsstelle

35390 Gießen, 27. Juli 2015

Landgraf-Philipp-Platz 1-7

☎ 0641 303-2302

📠 0641 303-2309

Regionalversammlung@rpgi.hessen.de

## NAMENSVERZEICHNIS DER MITGLIEDER DER REGIONALVERSAMMLUNG MITTELHESSEN UND IHRER PERSÖNLICHEN STELLVERTRETER

Mitglieder	Persönliche Stellvertreter
------------	----------------------------

### *Landkreis Gießen*

Spandau, Claus (CDU)  
Am Eselspfad 17  
35321 Laubach

Klose, Matthias (CDU)  
Fortweg 4  
35463 Fernwald

Hanika, Martin (CDU)  
Taunusstraße 11  
35428 Langgöns

Dr. Lenz, Ulrich (CDU)  
Friedrich Ebert Straßen 29  
35440 Linden

Schmidt, Gerhard (SPD)  
Höhenstraße 38  
35435 Wettenberg

Brunner, Thomas (SPD)  
Zum Birgel 9  
35444 Biebertal

Bechthold, Stefan (SPD)  
Sudetenstraße 18  
35463 Fernwald

Schäfer, Karl-Heinz (SPD)  
Büchnerstraße 5  
35415 Pohlheim

Dr. Schmahl, Christiane (B'90/Die Grünen)  
Andree Allee 9-11  
35321 Laubach

Henrich, Stephan (B'90/Die Grünen)  
Hinter der Kirche 4  
35452 Heuchelheim

Winter, Katharina (B'90/Die Grünen)  
Hopfengarten 7  
35423 Lich

Wright, Alexander (B'90/Die Grünen)  
Liebigstraße 76  
35392 Gießen

### *Universitätsstadt Gießen*

Weigel-Greilich, Gerda (B'90/Die Grünen)  
Am Gallichten 13  
35398 Gießen

Merz, Gerhard (SPD)  
c/o SPD-Unterbezirk Gießen  
Grünberger Straße 140  
35394 Gießen

### *Lahn-Dill-Kreis*

Müller, Hartmut (CDU)  
Postfach 128  
35619 Braunfels

Löw, Franz Ludwig (CDU)  
Im Saales 20  
35625 Hüttenberg

Horne, Eberhard (CDU)  
Ströherstraße 44  
35683 Dillenburg

Jakob, Dirk (CDU)  
Birkenweg 14  
35630 Ehringshausen

Grüger, Stephan (SPD)  
 Rotdornstraße 7  
 35759 Driedorf

Froneberg, Walter (SPD)  
 Schwalbengraben 58  
 35576 Wetzlar

Hofmann, Wolfgang (FW)  
 Lindenstraße 63  
 35606 Solms

Schreiber, Heinz (B'90/Die Grünen)  
 Wiesenstraße 4  
 35641 Schöffengrund

### ***Stadt Wetzlar***

Wagner, Manfred (SPD)  
 Am Stammeler 4  
 35584 Wetzlar

Engel, Jürgen (SPD)  
 Sonnenstraße 1  
 35753 Greifenstein

Bergfeld, Heinz (SPD)  
 Braunfelder Straße 86  
 35606 Solms

Esch, Roland (FW)  
 Hauptstraße 52  
 35614 Aßlar

Garotti, Dorothea (B'90/Die Grünen)  
 Im Höfchen 4  
 35745 Herborn

Detle, Wolfram  
 Taunusstraße 13  
 35579 Wetzlar

### ***Landkreis Limburg-Weilburg***

Richard, Martin (CDU)  
 Bergstraße 10  
 65555 Limburg a. d. Lahn

Scholz, Thomas (CDU)  
 Altwies 10  
 35794 Mengerskirchen

Jung, Helmut (SPD)  
 Altebergstraße 20  
 35789 Weilmünster

Dr. Schmidt, Frank (SPD)  
 Schletsberg 32  
 35792 Löhnberg

Lippe, Wolfgang (B'90/Die Grünen)  
 Westerwaldstraße 7  
 65553 Limburg

### ***Landkreis Marburg-Biedenkopf***

Fischbach, Robert (CDU)  
 Steingasse 25  
 35232 Dautphetal

Hartmann, Bernd  
 Waldstraße 35  
 65618 Selters

Kaiser, Horst (CDU)  
 Lattengasse 38  
 65604 Elz

Erk, Wolfgang (SPD)  
 Rotezäunstraße 6 a  
 65520 Bad Camberg

Radkovsky, Christian  
 Weilburger Straße 52  
 35781 Weilburg

Häuser-Eltgen, Sabine (B'90/Die Grünen)  
 Marktplatz 4  
 65520 Bad Camberg

Vollmer, Manfred (CDU)  
 Rheinstraße 36  
 35260 Stadtallendorf

Waßmuth, Werner (CDU)  
Bürgerhausstraße 10  
35102 Lohra

Hesse, Werner (SPD)  
Im Froschwasser 32  
35260 Stadtallendorf

Weber, Klaus (SPD)  
Taubenweg 20  
35274 Kirchhain

McGovern, Dr. Karsten (B'90/Die Grünen)  
Am Vogelherd 65  
35043 Marburg

Schmidt, Bernd (FW)  
Am Berg 21  
35232 Dautphetal

Hoim, Manfred (CDU)  
Rehbocksecke 6  
35041 Marburg

Dörr, Inge (SPD)  
Schulstraße 43  
35102 Lohra

Weigel, Monika (SPD)  
Sandstraße 13  
35236 Breidenbach

Schneider, Tomas (B'90/Die Grünen)  
Auf dem Wehr 17  
35037 Marburg

Reitz, Jürgen (FW)  
Marburger Straße 20  
35236 Breidenbach

### ***Universitätsstadt Marburg***

Vaupel, Egon (SPD)  
Im Loh 9  
35041 Marburg

Volz, Uwe (B'90/Die Grünen)  
Weidenhäuser Straße 91  
35037 Marburg

### ***Vogelsbergkreis***

Künz, Ulrich (CDU)  
Am Mühlbusch 9  
36320 Kirtorf

Dr. Stumpf, Bernd (FDP)  
Neustädter Weg 35 a  
36320 Kirtorf

Dr. Mischak, Jens (CDU)  
Alexander-Stöppler-Straß 7  
36341 Lauterbach

Heuser, Dr. Hans (CDU)  
Eberstorweg 8  
35325 Mücke

Ackermann, Jürgen (SPD)  
Quellenweg 14  
36323 Grebenau

Weitzel, Matthias (SPD)  
Flensunger Weg 18  
35325 Mücke

Ruckelshausen, Armin (B'90/Die Grünen)  
Dürerstraße 5  
36304 Alsfeld

Löser, Rainer (B'90/Die Grünen)  
Hintergasse 23  
35325 Mücke

Kopp, Friedel (FW)  
Am Sonnenhügel 7  
35399 Freiensteinau

Bott, Lothar (FW)  
Wiesenweg 12  
35329 Gemünden/Felda

# WAHLVORSCHLAG

## Für die Wahl der Mitglieder in der Regionalversammlung der Planungsregion Mittelhessen und deren Stellvertreter/innen

Für die Wahl der Mitglieder in der Regionalversammlung der Planungsregion Mittelhessen werden von den Unterzeichnern vorgeschlagen:

Vertreter/ in	Vor- und Zuname	Adresse	Stellver- treter/in	Vor- und Zuname	Adresse
1			1		
2			2		
3			3		
4			4		
5			5		
6			6		
7			7		

8			8		
9			9		
10			10		
11			11		
12			12		
13			13		
14			14		

Die Unterzeichner des Wahlvorschlages behalten sich vor, innerhalb 14 Tagen seit Ausscheiden eines Vertreters/einer Vertreterin eine andere Reihenfolge festzulegen.

Gießen, den \_\_\_\_\_

Die Unterzeichner des Wahlvorschlages

\_\_\_\_\_

# WAHLVORSCHLAG

## Für die Wahl der Mitglieder in der Regionalversammlung der Planungsregion Mittelhessen und deren Stellvertreter/innen

Kennwort: „Koalition“

Für die Wahl der Mitglieder in der Regionalversammlung der Planungsregion Mittelhessen werden von den Unterzeichnern vorgeschlagen:

Vertreter/ in	Vor- und Zuname	Adresse	Stellver- treter/in	Vor- und Zuname	Adresse
1	Stefan Bechthold	Sudetenstraße 18, 35463 Fernwald	1	Gerhard Schmidt	Höhenstr. 38, 35435 Wettenberg
2	Dr. Christiane Schmahl	Andree-Allee 9, 35321 Laubach	2	Katharina Winter	Hopfengarten 7, 35423 Lich
3	Kurt Hillgärtner	Kirchbergstraße 13, 35466 Rabenau	3	Frank Ide	Jahnstraße 27, 35305 Grünberg
4	Thomas Brunner	Zum Birgel 9, 35444 Biebertal	4	Dirk Haas	Zeilstr. 8, 35418 Buseck
5	Dirk Haas	Zeilstr. 8, 35418 Buseck	5	Horst Nachtigall	Hundsgasse 22, 35466 Rabenau
6	Horst Nachtigall	Hundsgasse 22, 35466 Rabenau	6	Anette Henkel	Kieselgurweg 3, 35418 Buseck

  
24.8.2016

7	Katharina Winter	Hopfengarten 7, 35423 Lich	7	Bülent Gülcehere	In der Grube 29 A, 35321 Laubach
8	Bülent Gülcehere	In der Grube 29 A, 35321 Laubach	8	Christian Zuckermann	Alten-Busecker Straße 63, 35396 Gießen
9	Christian Zuckermann	Alten-Busecker Straße 63, 35396 Gießen	9	Kathrin Schleenbecker	Nelkenstr. 41, 35425 Heuchelheim
10	Frank Ide	Jahnstraße 27, 35305 Grünberg	10	Erhard Reinl	Wiesenstr. 59, 35418 Buseck
11	Erhard Reinl	Wiesenstr. 59, 35418 Buseck	11	Claudia Zecher	Breslauer Str. 5, 35460 Staufenberg

Im Falle des Ausscheidens eines Vertreters/einer Vertreterin rückt jeweils der/die, der gleichen Fraktion angehörende nächste Bewerber/in dieses Wahlvorschlages nach.

Die Unterzeichner des Wahlvorschlages behalten sich vor, innerhalb 14 Tagen seit Ausscheiden eines Vertreters/einer Vertreterin eine andere Reihenfolge festzulegen.

Gießen, den 24.08.2016

Die Unterzeichner des Wahlvorschlages

*Platz*

*Müller*

*Günter Pinner*

\_\_\_\_\_

# WAHLVORSCHLAG

Für die Wahl  
der Mitglieder in der Regionalversammlung der Planungsregion Mittelhessen  
und deren Stellvertreter/innen

CDU

Für die Wahl der Mitglieder in der Regionalversammlung der Planungsregion Mittelhessen werden von den Unterzeichnern vorgeschlagen:

Vertreter/ in	Vor- und Zuname	Adresse	Stellver- treter/in	Vor- und Zuname	Adresse
1	Martin Hanika	Taunusstr. 11 35428 Langgöns	1	Gerhard Noeske	Starenweg 12 35435 Wettenberg
2	Tobias Breidenbach	Bergstraße 17 35447 Reiskirchen	2	Christopher Lipp	Wingertberg 8 35428 Langgöns
3	Claus Spandau	Am Eselspfad 17 35321 Laubach	3	Isabel de Jesus Domicke	Sudetenlandstraße 9 35415 Pohlheim
4	Christel Gontrum	Zellerstraße 3 35410 Hungen	4	Birgit Otto	Westanlage 19 35305 Grünberg
5			5		
6			6		

*[Handwritten signature]*  
Wibstan

7			7		
8			8		
9			9		
10			10		

Die Unterzeichner des Wahlvorschlages behalten sich vor, innerhalb 14 Tagen seit Ausscheiden eines Vertreters/einer Vertreterin eine andere Reihenfolge festzulegen.

Gießen, den 31.08.2016



Claus Spandau

# WAHLVORSCHLAG



Für die Wahl  
der Mitglieder in der Regionalversammlung der Planungsregion Mittelhessen  
und deren Stellvertreter/innen

Für die Wahl der Mitglieder in der Regionalversammlung der Planungsregion Mittelhessen werden von den Unterzeichnern vorgeschlagen:

Vertreter/ in	Vor- und Zuname	Adresse	Stellver- treter/in	Vor- und Zuname	Adresse
1	Karl Heinz REITZ	bekannt	1	Manfred ABENDROTH	bekannt
2			2		
3			3		

Die Unterzeichner des Wahlvorschlages behalten sich vor, innerhalb 14 Tagen seit Ausscheiden eines Vertreters/einer Vertreterin eine andere Reihenfolge festzulegen.

Gießen, den 02. September 2016

Der Unterzeichner des Wahlvorschlages



Reitz, Vorsitzender der AfD-Fraktion

Ag 5.9.2016

# WAHLVORSCHLAG

Für die Wahl  
der Mitglieder in der Regionalversammlung der Planungsregion Mittelhessen  
und deren Stellvertreter/innen

Gießener Linke

Für die Wahl der Mitglieder in der Regionalversammlung der Planungsregion Mittelhessen werden von den Unterzeichnern vorgeschlagen:

Vertreter/ in	Vor- und Zuname	Adresse	Stellv er- treter/i n	Vor- und Zuname	Adresse
1	Stefan Walthen	liegt vor	1	Reinhard Hamel	liegt vor
2			2		

Die Unterzeichner des Wahlvorschlages behalten sich vor, innerhalb 14 Tagen seit Ausscheiden eines Vertreters/einer Vertreterin eine andere Reihenfolge festzulegen.

Gießen, den 26.7.16

Die Unterzeichner des Wahlvorschlages



  
26.7.16

Vorlage  
an den Kreistag

### Beschlussvorlage des Kreisausschusses

**Wahl der auf Vorschlag einer jeden im Kreistag vertretenden Fraktion zu wählenden Mitglieder im Beirat der Kreisvolkshochschule und deren Stellvertreter/innen**

#### Beschluss-Antrag:

Der Kreistag wählt gemäß § 7 Ziffer 3 Buchstabe a der Satzung der Kreisvolkshochschule auf Vorschlag der im Kreistag vertretenen Fraktionen in den Beirat der Kreisvolkshochschule:

auf Vorschlag der Fraktion von :      zum Mitglied:      zum stv. Mitglied:

SPD:

Anette Heibel

Nadine Lauden-  
schlager

CDU:

Urnula Häuser

Gregor Verhoff

AFD:

Nicolas Kubaschick

Wilfried Herrnes

Bündnis 90/Die Grünen:

Susanne Genschläuer

Edith Nürberger

FW:

FDP:

Gießener Linke:

#### Begründung:

Gemäß § 7 Ziffer 3 Buchstabe a der Satzung der Kreisvolkshochschule (KVHS-Satzung) vom 3. Juli 1995 (zuletzt geändert durch Satzung vom 24. September 2001) gehören dem Beirat an:

- a) jeweils auf Vorschlag einer jeden im Kreistag vertretenen Fraktion 1 vom Kreistag zu wählendes Mitglied sowie die gleiche Anzahl an Stellvertreter/innen (...)

Diese etwas unglücklich formulierte Regelung entstammt der Änderung vom 24. September 2001.

Demnach sind in der Legislaturperiode 2016/2021 sieben Mitglieder und sieben stellvertretende Mitglieder zu wählen, weil sieben Fraktionen existieren. Weil es sich nicht um gleichartige Stellen handelt, sind die Wahlen nach dem Grundsatz der Mehrheitswahl durchzuführen. Diese können gemäß § 55 Abs. 3 HGO i.V.m. § 32 HKO – wenn niemand widerspricht – in offener Abstimmung und en bloc durchgeführt werden.

Die vom Kreistag zu wählenden Mitglieder (und deren Stellvertreter/innen müssen ihren Wohnsitz im Landkreis haben. Weitere Wählbarkeitsvoraussetzungen sind nicht gegeben; insbesondere ist eine Mitgliedschaft im Kreistag keine zwingende Voraussetzung.

Die übrigen Beiratsmitglieder werden vom Kreisausschuss festgelegt.

Die bisherigen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder im Beirat der Kreisvolkshochschule nach § 7 Ziffer 3 Buchstabe b der KVHS-Satzung waren zuletzt:

auf Vorschlag der Fraktion von:	als Mitglied:	als stv. Mitglied:
SPD	Christa Launspach	Nadeschda Laudenschleger
CDU	Karl Kräter	Ursula Häuser
Bündnis 90/Die Grünen	Geronimo Sanchez Miguel	Ewa Wenig
FW	Karl-Heinz Scherer	Günther Semmler.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

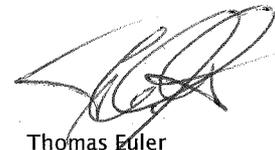
Kreisgremien und  
Öffentlichkeitsarbeit

Organisationseinheit



Thomas Euler

Sachbearbeiter



Thomas Euler

Leiter der  
Organisationseinheit



Landrätin Anita Schneider

Dezernentin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses  
vom: 29. August 2016  
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -  
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des Kreistag vom:  
20. September 2016  
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -  
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

LANDKREIS GIESSEN  
Der Kreisausschuss  
Az.: 91 000-310  
Sachbearbeiter: Thomas Euler  
Telefonnummer: 0641/9390-1530

Vorlage Nr.: 0113/2016  
Gießen, den 21. Juli 2016

Vorlage  
an den Kreistag

### Beschlussvorlage des Kreisausschusses

<b>Wahl der stimmberechtigten und der beratenden Mitglieder sowie deren Stellvertreter/innen im Jugendhilfeausschuss des Landkreises Gießen</b>
---

**Beschluss-Antrag:**

**1. Der Kreistag wählt (auf Vorschlag des Kreistages)**

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

**zu stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und**

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

**zu deren Stellvertreter/innen.**

**2. Weiter wählt der Kreistag (auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe)**

- |                          |   |
|--------------------------|---|
| <b>Holger Claes</b>      | (Diakonisches Werk in Hessen und Nassau e.V.<br>(Regionales Diakonisches Werk Gießen) |
| <b>Joachim Tschakert</b> | (Caritasverband Gießen e.V. )   |
| <b>Magnus Schneider</b>  | (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband)   |
| <b>Christian Betz</b>    | (Deutsches Rotes Kreuz – Kreisverband Gießen)   |
| <b>Norman Speier</b>     | (Arbeiterwohlfahrt – Kreisverband Gießen-Land)  |
| <b>Yvonne Follert</b>    | (Kreisjugendring Gießen)  |

**zu stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses**

**und**

<b>Peter Heydt</b>	(Diakonisches Werk in Hessen und Nassau e.V. (Regionales Diakonisches Werk Gießen)
<b>Ulrich Dorweiler</b>	(Caritasverband Gießen e.V. )
<b>Astrid Dietmann-Quurck</b>	(Deutscher Paritätischer Wohlfahrtverband)
<b>Alexander Mack</b>	(Deutsches Rotes Kreuz – Kreisverband Gießen)
<b>Marion Kleist</b>	(Arbeiterwohlfahrt – Kreisverband Gießen-Land)
<b>Michael Schwesinger</b>	(Kreisjugendring Gießen)

zu deren Stellvertreter/innen.

**3. Weiter wählt der Kreistag zu beratenden Mitgliedern:**

- a) **Nicole Heise** als Vertreterin der evangelischen Kirche  
und  
**Claudia Dörfler** als deren Stellvertreterin,
  
- b) **Barbara Greb** als Vertreterin der katholischen Kirche  
und  
.....  
als deren Stellvertreter/in,
  
- c) **Eva-Maria Hußmann** als Vertreterin des Staatlichen Schulamtes  
und  
**Manuela Leeder** als deren Stellvertreterin,
  
- d) **Barbara Pohl-Hondrich** als Ärztin des Gesundheitsamtes  
und  
**Dr. Eleonore Föller-Gaudier** als deren Stellvertreterin,
  
- e) **Mandalena Fouladfar** als Vormundschafts-, Familien- oder  
Jugendrichterin und  
**Astrid Kessler-Bechthold** als deren Stellvertreterin,
  
- f) **Petra Kern** als Berufsberaterin der Bundesagentur für  
Arbeit  
und  
**Hartmut Stapf** als deren Stellvertreter,
  
- g) **Olaf Gruß** als Vertreter des örtlichen Deutschen  
Gewerkschaftsbundes  
und  
**Dr. Ulf Immelt** als dessen Stellvertreter,
  
- h) ..... als Vertreter/in des Landessportbundes  
und  
..... als dessen/deren Stellvertreter/in,

- i) Antje Suppmann als Jugendkoordinatorin des Polizeipräsidiums  
Gießen  
und  
Hartmut Sartor als deren Stellvertreter,
- j) Angelika Kämmler als Vertreterin des Kreisfrauenbüros  
und  
Susanne Rosemann als deren Stellvertreterin,
- k) ..... als Vertreter/in des Kreisausländerbeirates  
und  
..... als dessen/deren Stellvertreter/in,
- l) je eine Vertreterin oder ein Vertreter von anerkannten  
Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII, nämlich
- Christine Rinn als Vertreterin der AG Tagesbetreuung  
und  
Elke Bär als deren Stellvertreterin,
- Mirjam Aasman als Vertreterin der AG Jugendberufshilfe  
und  
Rüdiger Harz-Bornwasser als deren Stellvertreterin,
- Willy Rommelspacher als Vertreter der AG Hilfen zur Erziehung  
und  
Sylvia Löffler als dessen Stellvertreterin,
- Silke Arbeiter-Löffert als Vertreterin der AG Mädchenarbeit  
und  
Elke Leyrer als deren Stellvertreterin,
- Manfred Purr als Vertreterin der AG Jungenarbeit  
und  
Rolf-Martin Barth als dessen Stellvertreter,
- Rolf-Martin Barth als Vertreter der AG Ortsjugendpflegen  
und  
Elke Leyrer als dessen Stellvertreterin.

Begründung:

Gemäß § 4 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Gießen (Jugendamtsatzung) vom 15. November 1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Dezember 2011, gehören dem Jugendhilfeausschuss 15 stimmberechtigte Mitglieder an. Darüber hinaus sind gemäß Abs. 2 derselben Vorschrift beratende Mitglieder (und Stellvertreter/innen) zu berufen.

§ 4 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Gießen:  
MITGLIEDER DES JUGENDHILFEAUSSCHUSSES

- (1) *Die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 SGB VIII bestimmt diese Satzung; sie wird auf 15 stimmberechtigte sowie weitere beratende Mitglieder festgesetzt.*

*Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:*

1. *Mit 3/5 des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind, einschließlich der Leiterin oder des Leiters der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder die zur Vertretung benannte Person.*
2. *Mit 2/5 des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden.*

*Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.*

*Für jedes stimmberechtigte und beratende Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied vorzusehen. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Gebiet des örtlichen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe wohnen oder in diesem Gebiet Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen.*

- (2) *Dem Jugendhilfeausschuss gehören als beratende Mitglieder an:*

1. *Kraft Gesetzes die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder die zur Vertretung benannte Person,*
2. *je eine Vertreterin oder ein Vertreter der katholischen und evangelischen Kirche,*
3. *eine Vertreterin oder ein Vertreter des Staatlichen Schulamtes,*
4. *eine Ärztin oder ein Arzt des Gesundheitsamtes,*
5. *eine Vormundschafts-, Familien- oder Jugendrichterin oder ein Vormundschafts-, Familien- oder Jugendrichter,*

6. *eine Berufsberaterin oder ein Berufsberater der Bundesagentur für Arbeit,*
7. *eine Vertreterin oder ein Vertreter des örtlichen Deutschen Gewerkschaftsbundes,*
8. *eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landessportbundes,*
9. *die Jugendkoordinatorin oder der Jugendkoordinator des Polizeipräsidiums Gießen,*
10. *eine Vertreterin des Kreisfrauenbüros des Landkreises Gießen*
11. *je eine Vertreterin oder ein Vertreter von anerkannten Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII*

*Der Jugendhilfeausschuss kann weitere sachkundige Personen bei Bedarf hinzuziehen.*

Das Vorschlagsrecht für die 15 stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses verteilt sich mit 3/5 (= 9 Personen) auf die Vertretungskörperschaft (also den Kreistag) und mit 2/5 (= 6 Personen) auf die im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.

Wählbar sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz im Kreisgebiet haben oder im Bereich des Landkreises Gießen Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen.

Der Leiter/die Leiterin der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder die zur Vertretung benannte Person (Landrätin oder Fachdezernent) gehört gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. A der Jugendamtsatzung dem Jugendhilfeausschuss kraft Amtes an. Diese Position wird auf das Vorschlagsrecht des Kreistages angerechnet, so dass auf der Grundlage von Vorschlägen **aus den Reihen des Kreistages nur 8 stimmberechtigte Mitglieder** und deren Stellvertreter/innen zu wählen sind.

Der Jugendhilfeausschuss ist nach Maßgabe des § 71 Abs. 3 SGB VIII ein beschließendes Organ eigener Art (auf Grund von bundesrechtlichen Vorschriften), damit weder Ausschuss noch Kommission noch Beirat. Da er aber am ehesten Parallelen zu einer Kommission aufweist, wird der Jugendhilfeausschuss bei den Kommissionen nachrichtlich aufgeführt. Die Kommissionen des Kreisausschusses sind bislang noch nicht gebildet; dies wird in Kürze erfolgen.

Das Vorschlagsrecht für die (nach Anrechnung der Stelle des/der Leiters/Leiterin der Verwaltung) 8 stimmberechtigten Mitglieder der Vertretungskörperschaft liegt beim Kreistag, das Vorschlagsrecht für die 6 stimmberechtigten Mitglieder aus dem Bereich der im Bezirk des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und das Vorschlagsrecht der beratenden Mitglieder wird den freien Trägern und Institutionen zugestanden, die vom Fachdienst Jugend um entsprechende Besetzungsvorschläge gebeten wurden, die weitestgehend in dieser Vorlage bereits berücksichtigt wurden.

Gemäß § 13 HGIG sollen bei Besetzungen von Kommissionen, Beiräten, Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie sonstigen Gremien, soweit sie ein Entsendungs-, Bestellungs- oder Vorschlagsrecht haben, mindestens zur Hälfte Frauen berücksichtigen. Ausnahmen sind nur aus erheblichen Gründen zulässig, die aktenkundig zu machen sind.

Die vom Kreistag vorzuschlagenden Mitglieder müssen die allgemeinen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen, eine Mitgliedschaft im Kreistag oder im Kreisausschuss ist allerdings nicht Voraussetzung. Als Wohnsitz für die vom Kreistag vorzuschlagenden Mitglieder kommen sämtliche kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Gießen (= eigener öffentlicher Träger der Jugendhilfe) in Betracht.

Personen mit Wohnsitz in der Stadt Gießen können aber dann gewählt werden, wenn sie Aufgaben der Jugendhilfe im Bereich des Landkreises Gießen wahrnehmen.

Für jedes Mitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen.

Wenn sich die Kreistagsabgeordneten bei den nach dem Vorschlagsrecht des Kreistages zu wählenden Mitgliedern auf einen einheitlichen gemeinsamen Wahlvorschlag verständigen, könnten diese Wahlen (Mitglieder und Stellvertreter/innen) gemäß § 55 Abs. 2 HGO i.V.m. § 32 HKO durch einen einstimmigen Beschluss in offener Abstimmung festgelegt werden. Ein gemeinsamer einheitlicher Wahlvorschlag für die Mitglieder und Vertreter könnte dann nach Hare-Niemeyer unter Zugrundelegung des Stärkeverhältnisses im Kreistag wie folgt aussehen:

Fraktion:	Mitglieder:	Stellvertreter/innen:
SPD:	2	2
CDU:	2	2
AfD:	1	1
Bündnis 90/Die Grünen:	1	1
FW:	1	1
FDP:	hier würde das vom Kreistagsvorsitzenden zu ziehende Los entscheiden	
Gießener Linke:	hier würde das vom Kreistagsvorsitzenden zu ziehende Los entscheiden	

und eine ausreichende Anzahl von Nachrücker/innen.

Falls eine Einigung auf einheitliche gemeinsame Wahlvorschläge jedoch nicht zustande kommen sollte, muss hier eine geheime Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt werden, wobei darum gebeten wird, bis spätestens 19. September 2016 entsprechende Wahlvorschläge einzureichen, damit Stimmzettel hergestellt werden können.

Bei der Besetzung der funktionsgebundenen Positionen ist der Grundsatz der Mehrheitswahl anzuwenden. Hier kann nach § 55 Abs. 3 HGO i.V.m. § 32 HKO, wenn niemand widerspricht, die Wahl in offener Abstimmung und en bloc durchgeführt werden.

Der Kreis-Ausländerbeirat wird erst am 6. September 2016 über die Besetzung der neuen Gremien durch Kreis-Ausländerbeiratsmitglieder entscheiden. Der Besetzungsvorschlag wird nachgereicht.

Auch die bislang (bei Vorlagenerstellung) vakanten Positionen (Vertreterinnen des Kreisfrauenbüros, des Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Landessportbundes

sowie ein stellvertretendes Mitglied der katholischen Kirche) werden rechtzeitig nachbenannt.

Zuletzt setzte sich der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Gießen (in der Legislaturperiode 2011/2016) wie folgt zusammen:

<b>Vorsitzender:</b>	
Landrätin Anita Schneider	
<b>Auf Vorschlag des Kreistages gewählte Mitglieder:</b>	<b>Stellvertreter/in:</b>
Peter Pilger (SPD)	Christa Launspach (SPD)
Elisabeth Langwasser (SPD)	Norman Speier (SPD)
Nadeschda Laudenschleger (SPD)	Hans-Jürgen Becker (SPD)
Ursula Häuser (CDU)	Dr. Gerhard Noeske (CDU)
Maren Müller-Erichsen (CDU)	Reinhard Peter (CDU)
Hiltrud Hofmann (Bündnis 90/Die Grünen)	Manfred Schönewolf (Bündnis 90/Die Grünen)
Sven Stoffer (Bündnis 90/Die Grünen)	N.N. (Bündnis 90/Die Grünen)
Günther Semmler (FW)	Anne Sussmann (FW)
<b>Auf Vorschlag der Verbände stimmberechtigte Mitglieder:</b>	<b>Stellvertreter/in:</b>
<b>Diakonisches Werk in Hessen und Nassau e.V.</b>	
Holger Claes	Detlev Detering
<b>Caritasverband Gießen e.V.</b>	
Joachim Tschakert	Ulrich Dorweiler
<b>Liga der Wohlfahrtsverbände</b>	
Magnus Schneider	Astrid Dietmann-Quurck
<b>DRK (Deutsches Rotes Kreuz - Kreisverband Gießen)</b>	
Gert Seibold	Ernst Klingelhöfer
<b>AWO (Arbeiterwohlfahrt - Kreisverband Gießen-Land)</b>	
Willi Launspach	Norman Speier
<b>Kreisjugendring Gießen</b>	
Yvonne Follert	Natalie Liebing
<b>Auf Vorschlag der Verbände, Institutionen etc. beratende Mitglieder:</b>	<b>Stellvertreter/in:</b>
<b>Evangelische Kirche</b>	
Hans-Jürgen Hoerder [bis 5. April 2016]	Claudia Dörfler
<b>Katholische Kirche</b>	
Barbara Greb	Markus Horn
<b>Staatliches Schulamt</b>	
Rolf Bayer	Volker Karger
<b>Gesundheitsamt</b>	
Barbara Pohl-Hondrich	Dr. Eleonore Föller-Gaudier
<b>Amtsgericht</b>	
Mandalena Fouladfar	Astrid Kessler-Bechthold
<b>Arbeitsamt</b>	
Norbert Schneider	Hartmut Stapf
<b>DGB (Deutscher Gewerkschaftsbund)</b>	
Ulrike Eifler	Dr. Ulf Immelt
<b>Landessportbund:</b>	
Bernhard Ortman	Michael Schwesinger
<b>Polizeipräsidium</b>	
Antje Suppmann	Rainer Reeh
<b>Frauenbüro</b>	
Angelika Kämmler	Susanne Rosemann

Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII	
AG Tagesbetreuung	
Christine Rinn	Elke Bär
AG Jugendberufshilfe	
Wolfgang Balsler	Dr. Fedor Weiser
AG Hilfen zur Erziehung	
Detlev Detering	Sylvia Löffler
AG Mädchenarbeit	
Anne Mohr	Silke Arbeiter-Löffert
AG Jungenarbeit	
Manfred Purr	Rolf-Martin Barth
AG Kommunale Jugendpflegen	
Rolf-Martin Barth	Mario Hankel
Kreisausländerbeirat	
Ludmilla Antonov	Edin Muharemovic

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Kreisgremien und  
Öffentlichkeitsarbeit

Organisationseinheit



Thomas Euler

Sachbearbeiter



Landrätin Anita Schneider

Dezernentin



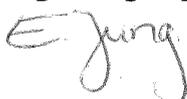
Thomas Euler

Leiter der  
Organisationseinheit

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses  
vom: 29. August 2016  
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -  
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des Kreisrings vom: 26. September 2016  
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -  
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

# WAHLVORSCHLAG

Für die Wahl  
der stimmberechtigten Mitglieder (Kreistagsvorschlag)  
im Jugendhilfeausschuss und deren Stellvertreter/innen

Für die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder (Kreistagsvorschlag) im Jugendhilfeausschuss und deren Stellvertreter/innen werden von den Unterzeichnern vorgeschlagen:

Vertreter/ in	Vor- und Zuname	Adresse	Stellver- treter/in	Vor- und Zuname	Adresse
1			1		
2			2		
3			3		
4			4		
5			5		
6			6		
7			7		

8			8		
9			9		
10			10		
11			11		
12			12		
13			13		
14			14		

Die Unterzeichner des Wahlvorschlages behalten sich vor, innerhalb 14 Tagen seit Ausscheiden eines Vertreters/einer Vertreterin eine andere Reihenfolge festzulegen.

Gießen, den \_\_\_\_\_

Die Unterzeichner des Wahlvorschlages

\_\_\_\_\_

**Euler, Thomas**

---

**Von:** sunny210195@t-online.de  
**Gesendet:** Mittwoch, 10. August 2016 22:15  
**An:** Netz, Nadine

**Kennzeichnung:** Zur Nachverfolgung  
**Kennzeichnungsstatus:** Erledigt

Sehr geehrte Frau Netz,

leider muss ich Ihnen mitteilen, dass wir aktuell keine Person des Jugendvorstandes des Sportkreis Gießens stellen können.

Herzlichst  
Sandra Kneissl

# WAHLVORSCHLAG

Für die Wahl  
der stimmberechtigten Mitglieder (Kreistagsvorschlag)  
im Jugendhilfeausschuss und deren Stellvertreter/innen

CDU

Für die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder (Kreistagsvorschlag) im Jugendhilfeausschuss und deren Stellvertreter/innen werden von den Unterzeichnern vorgeschlagen:

Vertreter/ in	Vor- und Zuname	Adresse	Stellver- treter/in	Vor- und Zuname	Adresse
1	Ursula Häuser	Hauptstraße 15 35440 Linden	1	Gerhard Noeske	Starenweg 12 35435 Wettenberg
2	Tobias Breidenbach	Bergstr. 17 35447 Reiskirchen	2	Gregor Verhoff	In der Schlossgasse 5 35423 Lich
3	Anja Sames-Postel	Eberstädter Weg 9 35415 Pohlheim	3	Birgit Otto	Westanlage 19 35305 Grünberg
4	Isabel de Jesus Domicke	Sudetenlandstraße 9 35415 Pohlheim	4	Heinz Peter Haumann	In den Röderwiesen 4 35423 Lich
5			5		
6			6		
7			7		

*Handwritten signature and date*  
09.5.2016

8			8		
9			9		
10			10		
11					
12					
13					
14					

Die Unterzeichner des Wahlvorschlages behalten sich vor, innerhalb 14 Tagen seit Ausscheiden eines Vertreters/einer Vertreterin eine andere Reihenfolge festzulegen.

Gießen, den 31.08.2016

Die Unterzeichner des Wahlvorschlages



Claus Spandau

# WAHLVORSCHLAG

AfD

Für die Wahl  
der stimmberechtigten Mitglieder (Kreistagsvorschlag)  
im Jugendhilfeausschuss und deren Stellvertreter/innen

Für die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder (Kreistagsvorschlag) im Jugendhilfeausschuss und deren Stellvertreter/innen werden von den Unterzeichnern vorgeschlagen:

Vertreter/ in	Vor- und Zuname	Adresse	Stellver- treter/in	Vor- und Zuname	Adresse
1	Nikolaus PETHÖ	bekannt	1	Jessica PETHÖ	bekannt
2			2		
3			3		

Die Unterzeichner des Wahlvorschlages behalten sich vor, innerhalb 14 Tagen seit Ausscheiden eines Vertreters/einer Vertreterin eine andere Reihenfolge festzulegen.

Gießen, den 02. September 2016

Der Unterzeichner des Wahlvorschlages



Reitz, Vorsitzender der AfD-Fraktion

Ag 5.9.2016  
AR

# WAHLVORSCHLAG

Für die Wahl  
der stimmberechtigten Mitglieder (Kreistagsvorschlag)  
im Jugendhilfeausschuss und deren Stellvertreter/innen

*Stefan Lücke*

Für die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder (Kreistagsvorschlag) im Jugendhilfeausschuss und deren Stellvertreter/innen werden von den Unterzeichnern vorgeschlagen:

Vertreter/ in	Vor- und Zuname	Adresse	Stell- er- treter/i n	Vor- und Zuname	Adresse
1	<i>Reinhard Hanel</i>	<i>liegt vor</i>	1	<i>Stefan Walthar</i>	<i>liegt vor</i>
2			2		
3			3		

Die Unterzeichner des Wahlvorschlages behalten sich vor, innerhalb 14 Tagen seit Ausscheiden eines Vertreters/einer Vertreterin eine andere Reihenfolge festzulegen.

Gießen, den *25.7.16*

Die Unterzeichner des Wahlvorschlages

*Reinhard Hanel*

*Stefan Walthar*

LANDKREIS GIESSEN  
Der Kreisausschuss  
Az.: 91 000-870  
Sachbearbeiter: Thomas Euler  
Telefonnummer: 0641/9390-1530

Vorlage Nr.: 0121/2016  
Gießen, den 11. August 2016

Vorlage  
an den Kreistag

### Beschlussvorlage des Kreisausschusses

#### Besetzung des Verwaltungsrats der ZAUG Recycling GmbH

##### Beschluss-Antrag:

Der Kreistag entsendet gemäß § 9 Absatz 1 a der Satzung der ZAUG-Recycling GmbH folgende sechs Vertreter/innen der Kreistagsfraktionen in den Verwaltungsrat der ZAUG-Recycling GmbH:

1. ....
2. ....
3. ....
4. ....
5. ....
6. ....

Die Nachrückregelung ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Wahlvorschlag.

---

##### Begründung:

Nach dem Kreistagsbeschluss vom 14. Dezember 2015 sollte eigentlich die Satzung der ZAUG-Recycling GmbH geändert und ein vom Kreisausschuss zu wählender Aufsichtsrat einer ZR-Gießener Entsorgungsbetrieb GmbH gebildet werden. Diese Satzungsänderung ist allerdings bis heute nicht zustande gekommen, sodass nun nach altem Recht vom Kreistag 6 Vertreter/innen in den Verwaltungsrat der ZAUG-Recycling GmbH zu entsenden sind.

Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der ZAUG-Recycling GmbH besteht der Verwaltungsrat aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- a) sechs Vertreter/innen der Kreistagsfraktionen, vom Kreistag entsendet
- b) zwei Vertreter der Gesellschafterin Remondis GmbH
- c) ein Vertreter des Gesellschafters Müller (*bzw. dessen Rechtsnachfolgers*)
- d) zwei Vertreter/innen des Betriebsrates, vom Betriebsrat entsendet.

Jeder Gesellschafter hat eine Stimme. Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Da es sich um mehrere gleichartige unbesoldete Stellen handelt ist nach § 55 Abs. 1 HGO i.V.m. § 32 HKO eine Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchzuführen. Hierzu müssen Wahlvorschläge eingereicht werden, wobei alle Kreistagsabgeordneten, die einer Kreistagsfraktion angehören, wählbar sind.

Grundsätzlich bietet sich hier die Möglichkeit eines gemeinsamen, einheitlichen Wahlvorschlages gemäß § 55 Abs. 2 HGO i.V.m. § 32 HKO an. Der gemeinsame, einheitliche Wahlvorschlag bedarf eines einstimmigen Beschlusses über die Annahme des Wahlvorschlages, woben Stimmenthaltungen unerheblich wären. Die Sitzverteilung erfolgt nach § 22 Abs. 3 KWG.

Hiernach stünden	
der SPD-Fraktion	2 Vertreter/innen
der CDU-Fraktion	1 Vertreter/in
der AfD-Fraktion	1 Vertreter/in
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	1 Vertreter/in
der FW-Fraktion	1 Vertreter/in

zu.

---

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten

---

Sonstiges/Bemerkungen:

---

Mitzeichnung:

Kreisgremien und  
Öffentlichkeitsarbeit

Organisationseinheit



Thomas Euler

Sachbearbeiter



Thomas Euler

Leiter der  
Organisationseinheit



Dezernentin

---

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisauausschusses  
vom: 29. August 2016  
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -  
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des Kreislegens vom:  
26. September 2016  
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -  
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

# WAHLVORSCHLAG

Für die Wahl  
der Fraktionsvertreter/innen im ZR-Verwaltungsrat

---

Für die Wahl der der Fraktionsvertreter/innen im ZR-Verwaltungsrat  
werden von den Unterzeichnern vorgeschlagen:

Vertreter/in	Vor- und Zuname	Adresse
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		

9		
10		
11		
12		
13		
14		

Die Unterzeichner des Wahlvorschlages behalten sich vor, innerhalb 14 Tagen seit Ausscheiden eines Vertreters/einer Vertreterin eine andere Reihenfolge festzulegen.

Gießen, den \_\_\_\_\_

Die Unterzeichner des Wahlvorschlages

\_\_\_\_\_

# WAHLVORSCHLAG

Für die Wahl  
der Fraktionsvertreter/innen im ZR-Verwaltungsrat

*CDU*

Für die Wahl der der Fraktionsvertreter/innen im ZR-Verwaltungsrat  
werden von den Unterzeichnern vorgeschlagen:

Vertreter/in	Vor- und Zuname	Adresse
1	Lars Burkhard Steinz	Friedrich-Ebert-Straße 4, 35452 Heuchelheim
2	Mathias Fritz	Auf dem Schind 1, Odenhausen/Lahn, 35457 Lollar
3	Christel Gontrum	Zellerstraße 3, 35410 Hungen
4	Heinz Peter Haumann	In den Röderwiesen 4, 35423 Lich
5	Dr. Ulrich Lenz	Friedrich-Ebert-Straße 29, 35440 Linden
6		
7		
8		

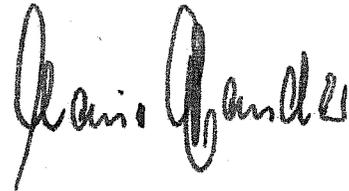
*Handwritten signature and date*  
21.5.2014

9		
10		
11		
12		

Die Unterzeichner des Wahlvorschlages behalten sich vor, innerhalb 14 Tagen seit Ausscheiden eines Vertreters/einer Vertreterin eine andere Reihenfolge festzulegen.

Gießen, den 31.08.2016

Die Unterzeichner des Wahlvorschlages



Claus Spandau

# WAHLVORSCHLAG

AfD

Für die Wahl  
der Fraktionsvertreter/innen im ZR-Verwaltungsrat

Für die Wahl der Fraktionsvertreter/innen im ZR-Verwaltungsrat  
werden von den Unterzeichnern vorgeschlagen:

Vertreter/in	Vor- und Zuname	Adresse
1	Thomas WOLLMANN	bekannt
2	Andreas LEMMER	bekannt
3		

Die Unterzeichner des Wahlvorschlages behalten sich vor, innerhalb 14 Tagen seit Ausscheiden eines Vertreters/einer Vertreterin eine andere Reihenfolge festzulegen.

Gießen, den 02. September 2016

Der Unterzeichner des Wahlvorschlages



Reitz, Vorsitzender der AfD-Fraktion

geg 5.9. 2016  


Vorlage  
an den Kreistag

## Beschlussvorlage des Kreisausschusses

### **Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Einrichtung eines Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen**

#### **Beschluss-Antrag:**

**Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte**

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Einrichtung eines Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen vom 26. März 2012.**

---

#### **Begründung:**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 26. März 2012 die Satzung über die Einrichtung des Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen beschlossen.

Durch die in den vier Jahren gemachten Erfahrungen sollte die Satzung weiterentwickelt werden.

1. Bislang war man davon ausgegangen, dass es sich bei der Arbeit des Beirates schwerpunktmäßige um soziale Belange handelt. Die Erfahrungen haben aber gezeigt, dass der Bereich des Dezernates für Gesundheit ebenso einzubinden ist. Bislang stellte das kein Problem dar, da der Gesundheitsdezernent auch Sozialdezernent war. Seit November 2015 haben sich aber diese Zuständigkeiten geändert, sodass dem nun Rechnung getragen werden soll.
2. Eine Unterscheidung bei den Beteiligungsrechten zwischen Fraktionen und Gruppen macht im Grunde keinen Sinn, weil es sich bei diesem Beirat um ein rein beratendes Gremium handelt. Zumal sind in der Legislaturperiode 2016/2021 keine Gruppen im Kreistag mehr vertreten.
3. Tatsächlich ist zurzeit der Fachdienst 53 – Familien, Inklusion und Demografie für den Beirat zuständig. Da aber organisatorische Veränderungen jederzeit den Zuschnitt von Organisationseinheiten verändern können, macht es Sinn, die Formulierung allgemeiner zu fassen.
4. Die Organisationshoheit des Kreisausschusses bei der Bildung von Arbeitsgruppen trägt dem grundsätzlichen Kreistagsbeschluss vom 5. Oktober 2015 (Beschluss C zur Vorlage 1206/2015) Rechnung.

- 5. Durch die 16. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger vom 5. Oktober 2015 wurde im § 4 Absatz 1 ein Satz 3 eingefügt, der für die Sitzungen der Beiräte und sonstigen von den Organen des Landkreises Gießen gebildeten Gremien eine Aufwandsentschädigung in Form von „Auslagenersatz“ in Höhe von 20,- € je Sitzung (anstelle des bisherigen Sitzungsgeldes in Höhe von 40,- €) vorsieht. Die in Artikel I Absatz 7 vorgesehene Regelung ist daher deklaratorisch.

Nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung wird mit gesonderter Vorlage der Beirat und ggf. dessen Arbeitsgruppen neu gebildet. Der bisherige Beirat führt die Amtsgeschäfte bis zur Neubildung weiter.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen lediglich Kosten für die Veröffentlichung der Satzung. Der Geschäftsgang des Beirates wird auf Dauer günstiger als bisher

Mitzeichnung:

Kreisgremien und  
Öffentlichkeitsarbeit

Organisationseinheit

  
Thomas Euler / Simone Hackemann  
Sachbearbeiter

  
Thomas Euler / Simone Hackemann  
Leiter der Organisationseinheit

  
Landrätin Anita Schneider  
Dezernentin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

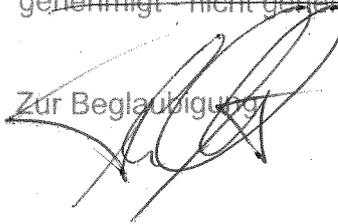
Beschluss des Kreisausschusses  
vom: 06. Juni 2016  
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -  
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des Kreisrat vom:  
26. September 2016  
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -  
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Beschluss des Kreisrat vom:  
4. Juli 2016  
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -  
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung  


Zur Beglaubigung

**Erste Satzung zur Änderung der  
Satzung über die Einrichtung eines Beirates  
für die Belange von Menschen mit Behinderungen**

Die Satzung über die Einrichtung eines Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen vom 26. März 2012 wird wie folgt geändert:

**Artikel I**

- (1) § 3 Absatz 1 wird um den folgenden Buchstaben g) ergänzt:
  - g) *dem/der für das Gesundheitsamt zuständigen Dezernenten/in des Landkreises Gießen*
  
- (2) In § 3 Absatz 1 Buchstabe c) werden nach dem Wort „Fraktionen“ die Worte „und Gruppen“ eingefügt.
  
- (3) § 3 Absatz 2 Buchstabe a) wird ergänzt um folgende Worte:

*„, soweit er/sie nicht bereits als Dezernent/in für Soziales oder das Gesundheitsamt stimmberechtigtes Mitglied ist,“*
  
- (4) § 3 Absatz 2 Buchstabe b) erhält folgende neue Fassung:

*„ein/e Vertreter/in des zuständigen Fachdienstes des Landkreises Gießen“*
  
- (5) § 3 Absatz 2 Buchstabe f) wird gestrichen.
  
- (6) § 8 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

*„(1) Für spezielle themen- bzw. zielgruppenorientierte Aufgaben oder Projekte kann der Beirat für einen zur Aufgabenerfüllung erforderlichen, befristeten Zeitraum oder auch dauerhaft Arbeitsgruppen bilden. Die Bildung von Arbeitsgruppen, deren Art, Mitgliederzahl, Sitzungsfrequenz und sonstiger Umfang bedürfen der Zustimmung des Kreisausschusses. Die Arbeitsgruppen wählen, soweit dies nicht bereits durch den*

*Kreisausschuss festgelegt wurde, aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in, der/die den Beirat über die zum Thema stattgefundenen Sitzungen, Tätigkeiten und Ergebnisse informiert.“*

(7) § 9 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

*„(3) Für die Sitzungsteilnahme gemäß § 7 und § 8 erhalten die ehrenamtlichen Mitglieder des Beirats bzw. spezieller Arbeitsgruppen, die nicht in ihrer hauptamtlichen Funktion von Dritten entsandt wurden, eine Entschädigung mit der Maßgabe, dass die Aufwandsentschädigung in Form von Auslagenersatz im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 3 der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger im Landkreis Gießen gewährt wird.*

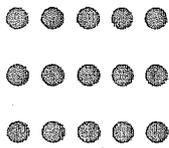
## Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

....., den .....

Der Kreisausschuss

Anita Schneider  
Landrätin



● ● ● ● ● **Kreistag**



HESSENS MITTE • WISSEN  
WIRTSCHAFT & KULTUR

## A U S Z U G

aus dem Protokoll folgender Sitzung:  
**Kreistag**

**Sitzung am: 04.07.2016**

**Vorsitz: Karl-Heinz Funck**

Kreisgremien und  
Öffentlichkeitsarbeit  
Thomas Euler  
Gebäude F, Raum F209  
Riversplatz 1-9  
35394 Gießen  
Telefon 0641/9390-1530  
thomas.euler@lkgi.de  
www.lkgi.de

### 2. Feststellung der Tagesordnung

...

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass heute Mittag ein Änderungsantrag des Kreistagsabgeordneten Björn Fleischer-Smajek zur Vorlage 0039/2016 (Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Einrichtung eines Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen; hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 10. Mai 2016) eingegangen ist. Dieser wurde umgehend per E-Mail versandt und zu Sitzungsbeginn verteilt. Er schlägt vor, den Hauptantrag und den heute eingegangenen Änderungsantrag noch einmal in die Ausschussrunde zu überweisen mit der Bitte an den Kreisausschuss, Möglichkeiten zu finden, die Intention des Änderungsantrages zu berücksichtigen. Damit kann man heute den Tagesordnungspunkt 14 absetzen. Auf Nachfrage des Kreistagsvorsitzenden Karl-Heinz Funck erklärt sich der Antragsteller damit einverstanden.

...

Verteiler:

91 KT (3)  
91 KTA  
91 Akte

Für den richtigen Auszug  
Gießen, den 07.07.2016  
LANDKREIS GIESSEN  
Der Kreisausschuss  
Im Auftrag

Anette Herzberger

Ag 4.7.16  
1230 Uhr  
[Signature]



Herrn Kreistagsvorsitzenden  
Karl-Heinz Funck  
Riversplatz 1-9  
35392 Gießen

Björn Fleischer-Smajek  
Wasserstr. 77  
35447 Reiskirchen

Änderungsantrag mit Vorlage 0089/2016  
[Signature]

**Änderungsantrag zum TOP 14 der Kreistagssitzung am 04.07.2016**  
**Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Einrichtung eines Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen**

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Funck,

die PIRATEN Partei stellt folgenden Änderungsantrag zur ersten Satzung zur Änderung der Satzung über die Einrichtung eines Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen:

Punkt (2) der Anlage wird geändert zu

In § 3 Absatz 1 Buchstabe c) wird das Wort "Fraktionen" durch das Wort "Parteien" ersetzt.

Insofern dies nicht vom Kreistag beschlossen wird, wird beantragt Punkt (5) der Anlage zu ändern in:

§ 3 Absatz 2 Buchstabe f) erhält folgende neue Fassung:

"ein/e Vertreter/in der im Kreistag vertretenen Parteien, wenn dieser gemäß Absatz 1 kein Stimmrecht zusteht."

Begründung:

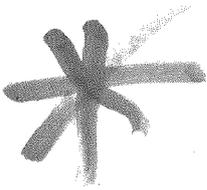
Insofern nicht zumindest eine der beiden Änderungen durchgeführt wird, würden Partei(en) von der Ausübung von deren Mandat in diesem Gremium nicht angemessen repräsentiert bzw. Gehör finden.

Es wird gebeten, wie beantragt zu beschließen.

Mit freundlichen Grüßen

[Signature]  
Fleischer-Smajek

Vorname  
mit E-Mail vom  
18.7.2016 erklärt der  
Auftragsteller, mit dem  
Kreistagsvorsitzenden ein-  
verstanden zu sein  
(s. "Kreistag").  
[Signature] 19.7.16



Vorarbeit  
19.7.16

**Erste Satzung zur Änderung der  
Satzung über die Einrichtung eines Beirates  
für die Belange von Menschen mit Behinderungen**

Die Satzung über die Einrichtung eines Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen vom 26. März 2012 wird wie folgt geändert:

**Artikel I**

- (1) § 3 Absatz 1 wird um den folgenden Buchstaben g) ergänzt:
  - g) *dem/der für das Gesundheitsamt zuständigen Dezernenten/in des Landkreises Gießen*
- (2) In § 3 Absatz 1 Buchstabe c) werden nach dem Wort „Fraktionen“ die Worte „und Gruppen“ eingefügt.
- (3) § 3 Absatz 2 Buchstabe a) wird ergänzt um folgende Worte:

*„, soweit er/sie nicht bereits als Dezernent/in für Soziales oder das Gesundheitsamt stimmberechtigtes Mitglied ist,“*
- (4) § 3 Absatz 2 Buchstabe b) erhält folgende neue Fassung:

*„ein/e Vertreter/in des zuständigen Fachdienstes des Landkreises Gießen“*
- (5) § 3 Absatz 2 Buchstabe f) erhält folgende neue Fassung:

*„f) der/die Vertreter/in einer in den Kreistag gewählten Liste, die nur einen Sitz erhalten hat; nicht jedoch, wenn diese/r sich einer bestehenden Fraktion oder Gruppe anschließt.“*

(6) § 8 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Für spezielle themen- bzw. zielgruppenorientierte Aufgaben oder Projekte kann der Beirat für einen zur Aufgabenerfüllung erforderlichen, befristeten Zeitraum oder auch dauerhaft Arbeitsgruppen bilden. Die Bildung von Arbeitsgruppen, deren Art, Mitgliederzahl, Sitzungsfrequenz und sonstiger Umfang bedürfen der Zustimmung des Kreisausschusses. Die Arbeitsgruppen wählen, soweit dies nicht bereits durch den Kreisausschuss festgelegt wurde, aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in, der/die den Beirat über die zum Thema stattgefundenen Sitzungen, Tätigkeiten und Ergebnisse informiert.“

(7) § 9 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Für die Sitzungsteilnahme gemäß § 7 und § 8 erhalten die ehrenamtlichen Mitglieder des Beirats bzw. spezieller Arbeitsgruppen, die nicht in ihrer hauptamtlichen Funktion von Dritten entsandt wurden, eine Entschädigung mit der Maßgabe, dass die Aufwandsentschädigung in Form von Auslagenersatz im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 3 der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger im Landkreis Gießen gewährt wird.“

## Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hungen, den 26. September 2016

Landkreis Gießen  
Der Kreisausschuss

Anita Schneider  
Landrätin

## Synopse

Satzung über die Einrichtung eines Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen vom 26. März 2012	Entwurf 1. Änderungssatzung Gemäß Vorlage 0039/2016 vom 10. Mai 2016	Vorschlag für eine Berücksichtigung des Änderungsantrages des Kreistag-Abgeordneten Björn Fleischer-Smajek vom 4. Juli 2016
<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Zusammensetzung</b></p> <p>(1) Der Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen soll mehrheitlich aus Mitgliedern bestehen, die zum Personenkreis der Menschen mit Behinderungen gehören. Er setzt sich zusammen aus</p> <p>a) je einem/einer Vertreter/in aus dem Personenkreis von</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Menschen mit körperlicher Behinderung</li><li>• Menschen mit geistiger Behinderung (zzgl. Assistenz)</li><li>• Menschen mit seelischer Behinderung</li><li>• Menschen mit Sinnesbehinderung diese werden jeweils von ihren Organisationen vorgeschlagen.</li></ul> <p>b) 3 Vertreter/innen von Angehörigen- gruppen (z. B. Lebenshilfe)</p>		

<p>c) je einem/r Vertreter/in der im Kreistag vertretenen Fraktionen</p> <p>d) einem/r Vertreter/in aus den Reihen des Kreisausländerbeirats</p> <p>e) einem/r Vertreter/in der Städte und Gemeinden im Landkreis Gießen</p> <p>f) dem/der Sozialdezernenten/in des Landkreises Gießen</p> <p>als stimmberechtigte Mitglieder.</p> <p>(2) Mit beratender Stimme gehören dem Beirat an:</p> <p>a) die Landrätin / der Landrat des Landkreises Gießen</p>	<p>c) je einem/r Vertreter/in der im Kreistag vertretenden Fraktionen <b>und Gruppen</b></p> <p><b>Zusätzlich:</b></p> <p><b>g) dem/der für das Gesundheitsamt zuständigen Dezernenten/in des Landkreises Gießen</b></p> <p>a) die Landrätin / der Landrat des Landkreises Gießen, <b>soweit er/sie nicht bereits als Dezernent/in für Soziales oder das Gesundheitsamt stimmberechtigtes Mitglied ist,</b></p>	<p>c) je einem/r Vertreter/in der im Kreistag vertretenen <b>Parteien</b> und Gruppen</p> <p><b><u>Empfehlung:</u></b>  <b>Art. 1 Abs. 2 der Änderungssatzung zu § 3 Abs. 1 c) der Satzung belassen wie im Entwurf zur 1. Änderungssatzung.</b></p>
---	---	---



(4) Stimmberechtigte Mitglieder können nur volljährige Bewohner/innen des Landkreises Gießen sein.

(5) Der Beirat soll soweit möglich paritätisch mit Männern und Frauen besetzt werden, die Belange unterschiedlicher Behinderungen vertreten.

(6) Die stimmberechtigten Mitglieder sollen möglichst kontinuierlich an den Sitzungen teilnehmen.

(7) Ist ein stimmberechtigtes Mitglied an einer Sitzungsteilnahme verhindert, so hat es umgehend den/die Vertreter/in darüber zu informieren.

(8) Die Berufung der Beiratsmitglieder erfolgt durch den Kreisausschuss.

**§ 8  
Arbeitsgruppen**

(1) Für spezielle themen- bzw. zielgruppenorientierte Aufgaben oder Projekte kann der Beirat für einen zur Aufgabenerfüllung erforderlichen, befristeten Zeitraum oder auch dauerhaft Arbeitsgruppen bilden. Deren Mitglieder werden grundsätzlich aus dem Kreis des Beirates bestimmt und wählen aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in, der/die den Beirat über die zum Thema stattgefundenen Sitzungen, Tätigkeiten und Ergebnisse informiert.

**§ 9  
Verfahren  
(...)**

(3) Für die Sitzungsteilnahme gemäß § 7 und § 8 erhalten die ehrenamtlichen Mitglieder des Beirats bzw. spezieller Arbeitsgruppen, die nicht in ihrer hauptamtlichen Funktion von Dritten entsendet wurden, eine Entschädigung nach den Bestimmungen der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger im Landkreis Gießen.

**(1) Für spezielle themen- bzw. zielgruppenorientierte Aufgaben oder Projekte kann der Beirat für einen zur Aufgabenerfüllung erforderlichen, befristeten Zeitraum oder auch dauerhaft Arbeitsgruppen bilden. Die Bildung von Arbeitsgruppen, deren Art, Mitgliederzahl, Sitzungsfrequenzen und sonstiger Umfang bedürfen der Zustimmung des Kreisausschusses. Die Arbeitsgruppen wählen, soweit dies nicht bereits durch den Kreisausschuss festgelegt wurde, aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in, der/die den Beirat über die zum Thema stattgefundenen Sitzungen, Tätigkeiten und Ergebnisse informiert.**

**(3) Für die Sitzungsteilnahme gemäß § 7 und § 8 erhalten die ehrenamtlichen Mitglieder des Beirats bzw. spezieller Arbeitsgruppen, die nicht in ihrer hauptamtlichen Funktion von Dritten entsandt wurden, eine Entschädigung mit der Maßgabe, dass die Aufwandsentschädigung in Form von Auslagenersatz im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 3 der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger im Landkreis Gießen gewährt wird.**

### Beschlussvorlage des Kreisausschusses

#### **Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Landkreis Gießen vom 13. Februar 2012**

#### **Beschluss-Antrag:**

**Der Kreistag beschließt die in der Anlage beigefügte Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Leistungen im vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Landkreis Gießen vom 13. Februar 2012.**

#### **Begründung:**

Am 13.02.2012 wurde vom Kreistag die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Landkreis Gießen beschlossen. Sie ist am 16. Februar 2012 in Kraft getreten.

Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau ist den Landkreisen nach § 16 Abs. 1 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl S.632)) als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau werden Gebühren nach örtlichen Gebührenordnungen erhoben.

Eine Anpassung der Gebührenordnung aus dem Jahr 2012 ist aufgrund folgender Sachverhalte erforderlich:

- einer Unterdeckung der Personalkosten
- Einführung der internen Leistungsverrechnung
- Schreiben des RP Gießen vom 08. Juni 2016 mit der Aufforderung die Gebührensatzung anzupassen

Im Rahmen einer Arbeitsgruppe der Kreisbrandinspektoren im HLT wurde ein Vergleich der Gebührensatzungen vorgenommen. Dabei wurden unterschiedliche Gebührensätze und unterschiedliche Berechnungsmodelle erkannt.

Bei den Berechnungsmodellen unterscheiden sich im Wesentlichen zwei Verfahren:

- Erhebung der Gebühren auf der Grundlage der Geschossfläche oder
- Erhebung der Gebühren auf der Grundlage des Zeitaufwandes.

Im direkten Vergleich der Berechnungen der verschiedenen hessischen Landkreise mit dem Landkreis Gießen, erhebt der Landkreis Gießen auf der Basis der geltenden Satzung im Rahmen der Gefahrenverhütungsschauen (GVS) derzeit nur ca. 54% des Durchschnittes der Gebühren von anderen Landkreisen in Hessen.

Das Berechnungsmodell auf der Basis der Geschossfläche erscheint rechtlich nicht ausreichend belastbar zu sein. Daher sollen die Gebühren anhand des Zeitaufwandes erhoben werden. Nach der derzeitigen Satzung wird im Landkreis Gießen jedoch nur der tatsächliche Zeitaufwand vor Ort berechnet. Dieses soll geändert werden, indem der tatsächliche Aufwand vor Ort mit einem

durchschnittlichen Faktor bewertet wird, der alle Zeitaufwendungen um den Aufwand der Gefahrenverhütungsschau berücksichtigt (Anschreiben der Eigentümer, Terminabstimmung mit weiteren zu beteiligenden Behörden, Aktenrecherche im Vorfeld der Begehung, Erstellen eines Berichtes, Mängelverfolgung, Abrechnung, etc.). Hierzu wurden zwei Wichtungsfaktoren 3 und 4 geschaffen, mit denen die Zeit vor Ort multipliziert wird. Der Faktor 4 wird bei Objekten genutzt, die eine höhere zeitliche Nachbearbeitung erfordern.

Der Stundensatz wurde aufgrund von aktuellen Kostenberechnungen (Personalkosten, Sachkosten und kalkulatorische Kosten, Interne Leistungsverrechnung) auf 17,00 €/pro 15 Minuten angepasst. Dieses ergibt einen neuen Stundensatz von 68,00€. (seither 60,00 €)

Die Gesamtpersonalkosten der Kostenstelle Vorbeugender Brandschutz haben sich in den vergangenen Jahren seit der letzten Anpassung der Gebühren durch die Neueinstellung von 1,5 Stellenanteilen erhöht. Die Neueinstellung war aufgrund einer Weisung des Regierungspräsidiums Gießen erforderlich und im Rahmen des Stellenplanes und des Bedarfs- und Entwicklungsplanes vom Kreistag verabschiedet.

Im Jahr 2015 wurden ca. 16.000,00 € über die Gefahrenverhütungsschauen eingenommen.

Nach in Kraft treten der neuen Satzung gilt folgende neue Kalkulation der GVS-Gebühren:

Die Mitarbeiter können ca. 180 GVS pro Jahr durchführen mit einer durchschnittlichen Begehung von 3 Stunden vor Ort.

Berechnung:  $180 \times 3h \times 3,5$  (Faktor 3 und 4)  $\times 68€/h$  (Stundensatz) = 128.520€ (Einnahmen) pro Jahr.

Die fehlenden Anteile zur Kostendeckung im Vorbeugenden Brandschutz werden größtenteils durch die innere Verrechnung im Baugenehmigungsverfahren mit Bauaufsicht erfolgen. Sie können aber nicht zu 100% kostendeckend sein, da z. B. Krankheit, Urlaub, Fortbildung und auch Zeiten für z. B. Stellungnahmen im Bundesimmissionsschutzverfahren erfolgen, wobei es keine Kostenerstattung durch die verfahrensführende Behörde, dem Regierungspräsidium Gießen gibt.

#### Rechenbeispiel eine GVS im Landkreis Gießen nach bisheriger Gebührensatzung:

Eine GVS einer Industriehalle (3 Stunden vor Ort) kostet derzeit:

1 Stunde Pauschale	100€
2 weitere Stunden á 60€	120€
Summe	220€

Anmerkung: Derzeit berechnen wir keine Zeiten für Anschreiben der Firmen, Aktenstudium, Zeit für die Erstellung des Mängelberichtes, Zeit für Rechnungsstellung und Fahrzeiten.

#### Rechenbeispiel eine GVS im Landkreis Gießen nach neuer Gebührensatzung:

Eine GVS bei einer Industriehalle (3 Stunden vor Ort) kostet zukünftig:

3 Stunden á 68€	204€
Faktor gemäß 2.f) =	3
Summe	612€

In der Summe bedeutet dies eine Mehreinnahme von 392,00 € (Faktor 3) bei der Begehung einer Industriehalle (3 Stunden vor Ort). In der neuen Gebührenordnung ist auch festgeschrieben, dass durch den Faktor die Vorbereitung und Nachbereitung einer GVS berechnet wird.

---

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten sondern Mehreinnahmen beim Produkt/Sachkonto  
12.6.01.01 - 51000000

---

Folgekosten:

---

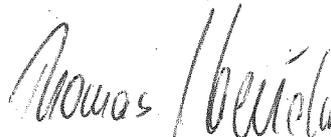
Sonstiges/Bemerkungen:

---

Mitzeichnung:

Fachdienst  
Gefahrenabwehr

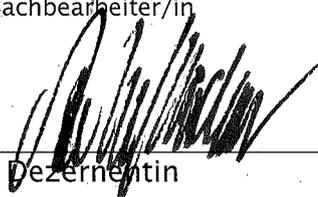
Organisationseinheit



Thomas Kreuder  
Sachbearbeiter/in



Mario Binsch  
Leiter der  
Organisationseinheit

  
Dezernentin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreis Ausschusses

vom: 11. Juli 2016

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -  
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des Kreisrat vom:

26. September 2016

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -  
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



●●● Kreisausschuss



HESSENS MITTE • WISSEN  
WIRTSCHAFT & KULTUR

## AUSZUG

aus dem Protokoll folgender Sitzung:  
Kreisausschuss

Sitzung am: 29. August 2016    Vorsitz: Anita Schneider

Kreisgremien und  
Öffentlichkeitsarbeit  
Thomas Euler  
Gebäude F, Raum F209  
Riversplatz 1-9  
35394 Gießen  
Telefon 0641/9390-1530  
thomas.euler@lkgi.de  
www.lkgi.de

**15.1.    Gesamtschule Linden; Energetische Sanierung des  
Naturwissenschaftlichen Traktes und Verlagerung  
Ganztagsbereich;  
hier: Vergabe der Zimmer-Dachdeckungs-Klempner-und  
Rückbauarbeiten  
Vorlage: 0128/2016**

Hauptamtliche Erste Kreisbeigeordnete Dr. Christiane Schmahl erläutert die Vorlage und teilt mit, dass es sich hierbei um einen Vorratsbeschluss handelt, da die Angebote noch nicht ausgewertet wurden. Über das Ergebnis wird dem Kreisausschuss in seiner nächsten Sitzung berichtet.

Auf Wunsch von ehrenamtlicher Kreisbeigeordneter Karin Lenz sollen die Beschlussvorlagen, bei denen es sich um Vorratsbeschlüsse handelt, künftig entsprechend gekennzeichnet werden. Die Stabsstelle 91 wird mit der Umsetzung beauftragt.

**Im Rahmen der energetischen Sanierung des Naturwissenschaftlichen Traktes und Verlagerung des Ganztagsbereichs an der Anne-Frank-Schule in Linden-Großen-Linden, beschließt der Kreisausschuss die Auftragsvergabe der Zimmer-Dachdeckungs-Klempner-und Rückbauarbeiten an das Unternehmen, welches im Rahmen des gegenwärtig laufenden Vergabeverfahrens das wirtschaftlichste Angebot abgibt.**

Verteiler:

20  
FB 4  
41  
91  
96  
81

Für den richtigen Auszug  
Gießen, den 6. September 2016  
LANDKREIS GIESSEN  
Der Kreisausschuss  
Im Auftrag

  
Eva-Maria Jung

Synopse: Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Landkreis Gießen

Alt	Neu																																																																																																
<b>§ 9 Gebührenhöhe Gefahrenverhütungsschau</b>	<b>§ 9 Gebührenhöhe Gefahrenverhütungsschau</b>																																																																																																
<p>(1) Regelgebühren</p> <p>1.1 Begehung einschließlich jeder zusätzlich notwendigen Nachschau einer baulichen Anlage</p> <p>1.1.1 Grundgebühr der Begehung oder Nachschau bis zu 1 Stunde Dauer 100,00 €</p> <p>1.1.2 darüber hinausgehend je angefangene weitere 15 Minuten 15,00 €</p> <p>1.1.3 Gebühreuzuschlag für Begehungen nach 1.1.1 und 1.1.2 von mehr als fünf Stunden Dauer 100,00 €/Tag</p>	<p>(1) Regelgebühren:</p> <p>Die Gebühr für die Zeit einer Begehung oder einer Nachschau je angefangenen 15 Minuten und Mitarbeiter beträgt 17,00 €</p> <p>Zur Berücksichtigung der erforderlichen Vor- und Nachbereitungszeiten der Gefahrenverhütungsschauen wird die errechnete Regelgebühr anhand der Prüfungszeiten vor Ort pauschal mit einem Faktor gemäß folgender Tabelle multipliziert.</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="2" style="text-align: left;">Objekte der Gefahrenverhütungsschau</th> <th style="text-align: center;">Faktor</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="2">Anlage zu § 1 Abs.1 Gefahrenverhütungsschauverordnung – GVSVO vom 28.01.2011 (GVBl. IS.140)</td> <td style="text-align: center;"><b>Faktor</b></td> </tr> <tr> <td><b>1.</b></td> <td><b>Sonderbauten nach §2 Abs. 8 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46)</b></td> <td></td> </tr> <tr> <td>a)</td> <td>Hochhäuser nach § 2 Abs. 8 Nr.1 HBO,</td> <td style="text-align: center;">3</td> </tr> <tr> <td>b)</td> <td>Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen mehr als 2.000 m2 Brutto-Grundfläche haben,</td> <td style="text-align: center;">4</td> </tr> <tr> <td>c)</td> <td>Büro- und Verwaltungsgebäude mit mehr als 3.000 m2 Brutto-Grundfläche,</td> <td style="text-align: center;">3</td> </tr> <tr> <td>d)</td> <td>Versammlungsstätten nach § 2 Abs. 8 Nr.6 HBO,</td> <td style="text-align: center;">4</td> </tr> <tr> <td>e)</td> <td>Krankenhäuser und sonstige Anlagen zur Unterbringung oder Pflege von Kindern sowie alten, kranken behinderten oder aus anderen Gründen hilfsbedürftigen Personen ab 12 Plätzen oder Betten,</td> <td style="text-align: center;">3</td> </tr> <tr> <td>f)</td> <td>Tageseinrichtungen für Kinder mit dem Aufenthalt von Kindern dienenden Räumen außerhalb des Erdgeschosses oder mit mehr als 40 Plätzen</td> <td style="text-align: center;">4</td> </tr> <tr> <td>g)</td> <td>Gaststätten mit insgesamt mehr als 120 m2 Brutto-Grundfläche der Gasträume oder mit nicht im Erdgeschoss liegenden Gasträumen von insgesamt mehr als 70 m2 Brutto- Grundfläche und Beherbergungsbetriebe mit mehr als 30 Gastbetten,</td> <td style="text-align: center;">4</td> </tr> <tr> <td>h)</td> <td>Schulen, Hochschulen und sonstige Bildungseinrichtungen mit vergleichbarem Gefahrenpotential,</td> <td style="text-align: center;">3</td> </tr> <tr> <td>i)</td> <td>Garagen mit mehr als 1.000 m2 Nutzfläche.</td> <td style="text-align: center;">4</td> </tr> <tr> <td><b>2.</b></td> <td><b>Gewerbe- und Industriebetriebe</b></td> <td></td> </tr> <tr> <td>a.)</td> <td>Betriebe zur Herstellung, Lagerung, Verarbeitung oder zum Vertrieb von feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen mit Ausnahme von Tankstellen,</td> <td style="text-align: center;">4</td> </tr> <tr> <td>b.)</td> <td>Betriebe zur Herstellung, Lagerung, Verarbeitung oder Abfüllung chemischer oder pharmazeutischer Stoffe oder Kunststoffe mit Ausnahme von Apotheken und Drogerien,</td> <td style="text-align: center;">4</td> </tr> <tr> <td>c.)</td> <td>Betriebe der Holzverarbeitung und Betriebe der Textil- oder Papierverarbeitung mit jeweils mehr als 800 m2 Nutzfläche Nutzfläche,</td> <td style="text-align: center;">4</td> </tr> <tr> <td>d.)</td> <td>Mühlenbetriebe,</td> <td style="text-align: center;">4</td> </tr> <tr> <td>e.)</td> <td>Hochregallager mit mehr als 7,50 m Lagerhöhe(Oberkante Lagergut) und Containerlager,</td> <td style="text-align: center;">4</td> </tr> <tr> <td>f.)</td> <td>Industriebauten nach der MndBauRL mit mehr als 1.600 m2 Brutto-Grundfläche,</td> <td style="text-align: center;">3</td> </tr> <tr> <td>g.)</td> <td>Lagergebäude, Lagerplätze oder Kühlhäuser mit mehr als 1.600 m2 Brutto-Grundfläche.</td> <td style="text-align: center;">4</td> </tr> <tr> <td><b>3.</b></td> <td><b>Anlagen mit möglichen Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen</b></td> <td></td> </tr> <tr> <td>a.)</td> <td>Betriebe und Lager für Sekundärstoffe aus Kunststoff (Recycling) mit mehr als 200 m3 Lagermenge,</td> <td style="text-align: center;">3</td> </tr> <tr> <td>b.)</td> <td>Verwertungsbetriebe nach der AltfahrzeugV,</td> <td style="text-align: center;">3</td> </tr> <tr> <td>c.)</td> <td>Sonderabfall-Kleinmengen-Zwischenlager nach der Kleinmengen-Verordnung</td> <td style="text-align: center;">3</td> </tr> <tr> <td>d.)</td> <td>Betriebsbereiche nach der Störfall-Verordnung,</td> <td style="text-align: center;">3</td> </tr> <tr> <td>e.)</td> <td>Gentechnische Anlagen der Sicherheitsstufen 2 bis 4 nach dem GenTG oder biotechnische Einrichtungen der Risikogruppen 2bis 4 nach der BioStoffV.</td> <td style="text-align: center;">3</td> </tr> <tr> <td><b>4.</b></td> <td><b>Sonstige Objekte</b></td> <td></td> </tr> <tr> <td>a.)</td> <td>Unter Denkmalschutz stehende Gebäude von großer Ausdehnung oder besondere Brandgefahr oder einmaligem Kulturwert,</td> <td style="text-align: center;">3</td> </tr> <tr> <td>b.)</td> <td>Messe-oder Ausstellungshallen, Museen, Galerien oder Bibliotheken mit mehr als 1.000 m2 Brutto-Grundfläche</td> <td style="text-align: center;">4</td> </tr> <tr> <td>c.)</td> <td>Sammelunterkünfte und Behelfsbauten, die Wohnzwecken dienen,</td> <td style="text-align: center;">4</td> </tr> <tr> <td>d.)</td> <td>Landwirtschaftliche Betriebe mit nicht ausreichender Löschwasserversorgung</td> <td style="text-align: center;">4</td> </tr> <tr> <td><b>5.</b></td> <td><b>Objekte, die in den Nr. 1 bis 4 nicht aufgeführt sind und deren Art oder Nutzung mit vergleichbaren Gefahren verbunden ist</b></td> <td style="text-align: center;">4</td> </tr> </tbody> </table>	Objekte der Gefahrenverhütungsschau		Faktor	Anlage zu § 1 Abs.1 Gefahrenverhütungsschauverordnung – GVSVO vom 28.01.2011 (GVBl. IS.140)		<b>Faktor</b>	<b>1.</b>	<b>Sonderbauten nach §2 Abs. 8 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46)</b>		a)	Hochhäuser nach § 2 Abs. 8 Nr.1 HBO,	3	b)	Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen mehr als 2.000 m2 Brutto-Grundfläche haben,	4	c)	Büro- und Verwaltungsgebäude mit mehr als 3.000 m2 Brutto-Grundfläche,	3	d)	Versammlungsstätten nach § 2 Abs. 8 Nr.6 HBO,	4	e)	Krankenhäuser und sonstige Anlagen zur Unterbringung oder Pflege von Kindern sowie alten, kranken behinderten oder aus anderen Gründen hilfsbedürftigen Personen ab 12 Plätzen oder Betten,	3	f)	Tageseinrichtungen für Kinder mit dem Aufenthalt von Kindern dienenden Räumen außerhalb des Erdgeschosses oder mit mehr als 40 Plätzen	4	g)	Gaststätten mit insgesamt mehr als 120 m2 Brutto-Grundfläche der Gasträume oder mit nicht im Erdgeschoss liegenden Gasträumen von insgesamt mehr als 70 m2 Brutto- Grundfläche und Beherbergungsbetriebe mit mehr als 30 Gastbetten,	4	h)	Schulen, Hochschulen und sonstige Bildungseinrichtungen mit vergleichbarem Gefahrenpotential,	3	i)	Garagen mit mehr als 1.000 m2 Nutzfläche.	4	<b>2.</b>	<b>Gewerbe- und Industriebetriebe</b>		a.)	Betriebe zur Herstellung, Lagerung, Verarbeitung oder zum Vertrieb von feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen mit Ausnahme von Tankstellen,	4	b.)	Betriebe zur Herstellung, Lagerung, Verarbeitung oder Abfüllung chemischer oder pharmazeutischer Stoffe oder Kunststoffe mit Ausnahme von Apotheken und Drogerien,	4	c.)	Betriebe der Holzverarbeitung und Betriebe der Textil- oder Papierverarbeitung mit jeweils mehr als 800 m2 Nutzfläche Nutzfläche,	4	d.)	Mühlenbetriebe,	4	e.)	Hochregallager mit mehr als 7,50 m Lagerhöhe(Oberkante Lagergut) und Containerlager,	4	f.)	Industriebauten nach der MndBauRL mit mehr als 1.600 m2 Brutto-Grundfläche,	3	g.)	Lagergebäude, Lagerplätze oder Kühlhäuser mit mehr als 1.600 m2 Brutto-Grundfläche.	4	<b>3.</b>	<b>Anlagen mit möglichen Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen</b>		a.)	Betriebe und Lager für Sekundärstoffe aus Kunststoff (Recycling) mit mehr als 200 m3 Lagermenge,	3	b.)	Verwertungsbetriebe nach der AltfahrzeugV,	3	c.)	Sonderabfall-Kleinmengen-Zwischenlager nach der Kleinmengen-Verordnung	3	d.)	Betriebsbereiche nach der Störfall-Verordnung,	3	e.)	Gentechnische Anlagen der Sicherheitsstufen 2 bis 4 nach dem GenTG oder biotechnische Einrichtungen der Risikogruppen 2bis 4 nach der BioStoffV.	3	<b>4.</b>	<b>Sonstige Objekte</b>		a.)	Unter Denkmalschutz stehende Gebäude von großer Ausdehnung oder besondere Brandgefahr oder einmaligem Kulturwert,	3	b.)	Messe-oder Ausstellungshallen, Museen, Galerien oder Bibliotheken mit mehr als 1.000 m2 Brutto-Grundfläche	4	c.)	Sammelunterkünfte und Behelfsbauten, die Wohnzwecken dienen,	4	d.)	Landwirtschaftliche Betriebe mit nicht ausreichender Löschwasserversorgung	4	<b>5.</b>	<b>Objekte, die in den Nr. 1 bis 4 nicht aufgeführt sind und deren Art oder Nutzung mit vergleichbaren Gefahren verbunden ist</b>	4
Objekte der Gefahrenverhütungsschau		Faktor																																																																																															
Anlage zu § 1 Abs.1 Gefahrenverhütungsschauverordnung – GVSVO vom 28.01.2011 (GVBl. IS.140)		<b>Faktor</b>																																																																																															
<b>1.</b>	<b>Sonderbauten nach §2 Abs. 8 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46)</b>																																																																																																
a)	Hochhäuser nach § 2 Abs. 8 Nr.1 HBO,	3																																																																																															
b)	Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen mehr als 2.000 m2 Brutto-Grundfläche haben,	4																																																																																															
c)	Büro- und Verwaltungsgebäude mit mehr als 3.000 m2 Brutto-Grundfläche,	3																																																																																															
d)	Versammlungsstätten nach § 2 Abs. 8 Nr.6 HBO,	4																																																																																															
e)	Krankenhäuser und sonstige Anlagen zur Unterbringung oder Pflege von Kindern sowie alten, kranken behinderten oder aus anderen Gründen hilfsbedürftigen Personen ab 12 Plätzen oder Betten,	3																																																																																															
f)	Tageseinrichtungen für Kinder mit dem Aufenthalt von Kindern dienenden Räumen außerhalb des Erdgeschosses oder mit mehr als 40 Plätzen	4																																																																																															
g)	Gaststätten mit insgesamt mehr als 120 m2 Brutto-Grundfläche der Gasträume oder mit nicht im Erdgeschoss liegenden Gasträumen von insgesamt mehr als 70 m2 Brutto- Grundfläche und Beherbergungsbetriebe mit mehr als 30 Gastbetten,	4																																																																																															
h)	Schulen, Hochschulen und sonstige Bildungseinrichtungen mit vergleichbarem Gefahrenpotential,	3																																																																																															
i)	Garagen mit mehr als 1.000 m2 Nutzfläche.	4																																																																																															
<b>2.</b>	<b>Gewerbe- und Industriebetriebe</b>																																																																																																
a.)	Betriebe zur Herstellung, Lagerung, Verarbeitung oder zum Vertrieb von feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen mit Ausnahme von Tankstellen,	4																																																																																															
b.)	Betriebe zur Herstellung, Lagerung, Verarbeitung oder Abfüllung chemischer oder pharmazeutischer Stoffe oder Kunststoffe mit Ausnahme von Apotheken und Drogerien,	4																																																																																															
c.)	Betriebe der Holzverarbeitung und Betriebe der Textil- oder Papierverarbeitung mit jeweils mehr als 800 m2 Nutzfläche Nutzfläche,	4																																																																																															
d.)	Mühlenbetriebe,	4																																																																																															
e.)	Hochregallager mit mehr als 7,50 m Lagerhöhe(Oberkante Lagergut) und Containerlager,	4																																																																																															
f.)	Industriebauten nach der MndBauRL mit mehr als 1.600 m2 Brutto-Grundfläche,	3																																																																																															
g.)	Lagergebäude, Lagerplätze oder Kühlhäuser mit mehr als 1.600 m2 Brutto-Grundfläche.	4																																																																																															
<b>3.</b>	<b>Anlagen mit möglichen Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen</b>																																																																																																
a.)	Betriebe und Lager für Sekundärstoffe aus Kunststoff (Recycling) mit mehr als 200 m3 Lagermenge,	3																																																																																															
b.)	Verwertungsbetriebe nach der AltfahrzeugV,	3																																																																																															
c.)	Sonderabfall-Kleinmengen-Zwischenlager nach der Kleinmengen-Verordnung	3																																																																																															
d.)	Betriebsbereiche nach der Störfall-Verordnung,	3																																																																																															
e.)	Gentechnische Anlagen der Sicherheitsstufen 2 bis 4 nach dem GenTG oder biotechnische Einrichtungen der Risikogruppen 2bis 4 nach der BioStoffV.	3																																																																																															
<b>4.</b>	<b>Sonstige Objekte</b>																																																																																																
a.)	Unter Denkmalschutz stehende Gebäude von großer Ausdehnung oder besondere Brandgefahr oder einmaligem Kulturwert,	3																																																																																															
b.)	Messe-oder Ausstellungshallen, Museen, Galerien oder Bibliotheken mit mehr als 1.000 m2 Brutto-Grundfläche	4																																																																																															
c.)	Sammelunterkünfte und Behelfsbauten, die Wohnzwecken dienen,	4																																																																																															
d.)	Landwirtschaftliche Betriebe mit nicht ausreichender Löschwasserversorgung	4																																																																																															
<b>5.</b>	<b>Objekte, die in den Nr. 1 bis 4 nicht aufgeführt sind und deren Art oder Nutzung mit vergleichbaren Gefahren verbunden ist</b>	4																																																																																															
<p>(2) Für die Berechnung der Gebühren wird nur der Zeitaufwand für die Begehung des Objektes zu Grunde gelegt.</p> <p>In der Gebühr nach Abs. 1 sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zeiten für die An- und Abfahrt,</li> <li>• Zeiten vor- und nachbereitender Tätigkeiten,</li> </ul>	<p>(2) Für die Berechnung der Gebühren wird nur der Zeitaufwand für die Begehung des jeweiligen Objektes zu Grunde gelegt.</p> <p>In der Gebühr nach Abs. 1 sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zeiten für das Anschreiben der Objektbetreiber und weiteren Fachbehörden</li> <li>• Zeiten für das erforderliche Aktenstudium von Baugenehmigungen/ Brandschutzkonzepten/Feuerwehrplänen/Prüfnachweisen/</li> </ul>																																																																																																

<ul style="list-style-type: none"> <li>Fahrtkosten sowie Sachkosten</li> </ul> <p>enthalten</p>	<p>Sonderbauvorschriften etc.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Zeiten für die Erstellung von Prüfberichten der GVS</li> <li>Zeiten für die Information von weiteren Fachbehörden</li> <li>Zeiten für die Überprüfung von schriftlichen Berichten der Betreiber zur Abstellung von Mängeln</li> <li>Zeiten für An- und Abfahrt,</li> <li>Zeiten für die Rechnungsstellung</li> </ul>																		
	<p><b>Neu:</b> (3) Wird eine angekündigte und terminierte Gefahrenverhütungsschau 10 Arbeitstage vor dem Begehungstermin von dem Eigentümer/Betreiber abgesagt, wird ein Zeitanatz von einer Stunde gemäß Abs (1), aufgrund des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes, in Rechnung gestellt.</p>																		
<p align="center"><b>§10 Gebührenhöhe</b></p> <p>Fachtechnische Unterstützung bei der Planung sowie die Prüfung und Abnahme von sicherheitstechnischen Ausführungen und Bescheinigungen über den Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes nach § 59 Abs. 4 HBO</p>	<p align="center"><b>§ 10 Gebührenhöhe</b></p> <p>Gebührenhöhe für die fachtechnische Unterstützung bei der Planung sowie die Prüfung und Abnahme von sicherheitstechnischen Ausführungen und Bescheinigungen über den Leistungsnachweis der Feuerwehr gemäß § 19 der Hessischen Prüfberechtigten und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO).</p>																		
<p>(1) Für die Prüfung und Genehmigung von Feuerwehrplänen, Flucht- und Rettungswegplänen, Lauflinienkarten sowie Brandschutzordnungen wird nachfolgende Gebühr erhoben:</p> <table border="0"> <tr> <td><b>Umfang</b></td> <td><b>Gebühr</b></td> </tr> <tr> <td>1 bis 4 Blatt</td> <td>75,00 €</td> </tr> <tr> <td>5 bis 10 Blatt</td> <td>150,00 €</td> </tr> <tr> <td>11 Blatt und mehr</td> <td>225,00 €</td> </tr> </table> <p>In der Gebühr sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Beratungsleistungen in allgemeinen Fragen zur Erstellung von Feuerwehrplänen und Brandschutzordnungen bis 30 Minuten pro Antrag,</li> <li>Prüfen der Entwurfsfassung,</li> <li>Genehmigung der Endfassung sowie</li> <li>Sachkosten</li> </ul> <p>enthalten.</p> <p>Beratungen werden ab der 31. Minute gesondert mit einem Stundensatz pro Mitarbeiter von 15,00 € je angefangene ¼ Stunde abgerechnet.</p>	<b>Umfang</b>	<b>Gebühr</b>	1 bis 4 Blatt	75,00 €	5 bis 10 Blatt	150,00 €	11 Blatt und mehr	225,00 €	<p>(1) Für die Prüfung und Genehmigung von Feuerwehrplänen, Flucht- und Rettungswegplänen, Lauflinienkarten sowie Brandschutzordnungen wird nachfolgende Gebühr erhoben:</p> <table border="0"> <tr> <td><b>Umfang</b></td> <td><b>Gebühr</b></td> </tr> <tr> <td>1 bis 4 Blatt</td> <td>75,00 €</td> </tr> <tr> <td>5 bis 10 Blatt</td> <td>150,00 €</td> </tr> <tr> <td>11 bis 20 Blatt</td> <td>225,00 €</td> </tr> <tr> <td>21 Blatt und mehr</td> <td>225,00 € + Zeitaufwand je 15min 17,00€</td> </tr> </table> <p>In der Gebühr sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Beratungsleistungen in allgemeinen Fragen zur Erstellung von Feuerwehrplänen und Brandschutzordnungen bis 30 Minuten pro Antrag,</li> <li>Prüfen der Entwurfsfassung,</li> <li>Genehmigung der Endfassung sowie</li> <li>Sachkosten</li> </ul> <p>enthalten.</p> <p>Beratungen werden ab der 31. Minute gesondert mit einem Stundensatz pro Mitarbeiter von 17,00 € je angefangene ¼ Stunde abgerechnet.</p>	<b>Umfang</b>	<b>Gebühr</b>	1 bis 4 Blatt	75,00 €	5 bis 10 Blatt	150,00 €	11 bis 20 Blatt	225,00 €	21 Blatt und mehr	225,00 € + Zeitaufwand je 15min 17,00€
<b>Umfang</b>	<b>Gebühr</b>																		
1 bis 4 Blatt	75,00 €																		
5 bis 10 Blatt	150,00 €																		
11 Blatt und mehr	225,00 €																		
<b>Umfang</b>	<b>Gebühr</b>																		
1 bis 4 Blatt	75,00 €																		
5 bis 10 Blatt	150,00 €																		
11 bis 20 Blatt	225,00 €																		
21 Blatt und mehr	225,00 € + Zeitaufwand je 15min 17,00€																		
<p>(2) Für die Inbetriebnahme bzw. Prüfung von Brandmelde- und/oder ortsfesten Löschanlagen sowie Schlüsseldepots werden Gebühren erhoben. Die Gebühr setzt sich zusammen aus einem Stundensatz für die Prüfung und/oder Inbetriebnahme sowie einer Fahrtkostenpauschale nach Abs. 7.</p> <p>Die Prüfung erstreckt auf die Übereinstimmung mit den Auflagen aus den Genehmigungsbescheiden sowie der Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung als auch der Freigabe von Feuerweherschließungen, einschließlich Abstimmung mit dem Hersteller, sofern diese Aufgabe nicht durch die Städte und Gemeinden selbstständig wahrgenommen wird.</p>	<p>(2) Für die Inbetriebnahme bzw. Prüfung von Brandmelde- und/oder ortsfesten Löschanlagen sowie Schlüsseldepots werden Gebühren erhoben. Die Gebühr setzt sich zusammen aus einem Stundensatz für die Prüfung und/oder Inbetriebnahme sowie einer Fahrtkostenpauschale nach Abs. 7.</p> <p>Die Prüfung erstreckt sich auf die Übereinstimmung mit den Auflagen aus den Genehmigungsbescheiden sowie der Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung als auch der Freigabe von Feuerweherschließungen, einschließlich Abstimmung mit dem Hersteller, sofern diese Aufgabe nicht durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landkreis Gießen selbstständig wahrgenommen wird.</p>																		
<p>(3) Für Nachprüfungen von Brandmeldeanlagen, selbsttätigen Löschanlagen oder Schlüsseldepots nach fruchtloser Erstprüfung und/oder Mängelbeseitigung werden Gebühren entsprechend Abs. 7 erhoben.</p>	<p>(3) Für Nachprüfungen von Brandmeldeanlagen, selbsttätigen Löschanlagen oder Schlüsseldepots nach fruchtloser Erstprüfung und/oder Mängelbeseitigung werden Gebühren entsprechend Abs. 7 erhoben</p>																		
<p>(4) Für brandschutz- und sicherheitstechnische Beratungen im vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz außerhalb von Genehmigungsverfahren, einschließlich Beratungen, die nicht in der Brandschutzdienststelle stattfinden, richtet sich die Gebühr nach dem tatsächlichen Zeitbedarf einschließlich Fahrtkostenpauschale gemäß Abs. 7.</p>	<p>(4) Für brandschutz- und sicherheitstechnische Beratungen im Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz außerhalb von Genehmigungsverfahren, einschließlich Beratungen, richtet sich die Gebühr nach dem tatsächlichen Zeitbedarf einschließlich Fahrtkostenpauschale gemäß Abs. 7.</p>																		
<p>(5) Für die fachtechnische Beratung und Prüfung der Ausführungsplanungen von brandschutztechnischen</p>	<p>(5) Für die fachtechnische Beratung und Prüfung der Ausführungsplanungen von brandschutztechnischen Bauteilen, Brandschutzanlagen und</p>																		

<p>Bauteilen, Brandschutzanlagen und Brandschutzeinrichtungen (Planprüfung) richtet sich die Gebühr nach dem tatsächlichen Zeitbedarf gemäß Abs. 7.</p>	<p>Brandschutzeinrichtungen (Planprüfung) richtet sich die Gebühr nach dem tatsächlichen Zeitbedarf gemäß Abs. 7.</p>
<p>(6) Die Gebühr für die Bescheinigung über den Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes nach § 59 Abs. 3 und 4 HBO setzt sich aus einem Stundensatz für die fachtechnische Prüfung sowie einer Fahrtkostenpauschale nach Abs. 7 zusammen.</p>	<p>(6) Die Gebühr für die Bescheinigung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr gemäß <b>§ 19 der Hessischen Prüfberechtigten und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO)</b> setzt sich aus einem Stundensatz für die fachtechnische Prüfung sowie einer Fahrtkostenpauschale nach Abs. 7 zusammen.</p>
<p>(7) Die Gebührenhöhe sowie die Fahrtkosten für die unter Abs. 2 bis 6 aufgeführten Leistungen beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• je angefangene ¼ Stunde und Mitarbeiter 15,00 €</li> <li>• je Entfernungskilometer 1,20 €</li> </ul> <p>Die Gebühr beinhaltet den Zeitaufwand für die An- und Abfahrt einschließlich der Kosten für die Nutzung eines Personenkraftwagens und die aufgewendete Zeit der Amtshandlung.</p>	<p>(7) Die Gebührenhöhe sowie die Fahrtkosten für die unter Abs. 2 bis 6 aufgeführten Leistungen beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• je angefangene ¼ Stunde und Mitarbeiter <b>17,00 €</b></li> <li>• je Entfernungskilometer 1,20 €</li> </ul> <p>Die Gebühr beinhaltet den Zeitaufwand für die An- und Abfahrt einschließlich der Kosten für die Nutzung eines Personenkraftwagens und die aufgewendete Zeit der Amtshandlung.“</p>

# Entwurf

## Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Landkreis Gießen vom 13. Februar 2012

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Landkreis Gießen vom 13. Februar 2012 wird durch den Kreistag des Landkreises Gießen in seiner Sitzung am 26. September 2016 mit folgender erster Änderungssatzung geändert:

### Artikel I Änderungen

- (1) § 9 erhält folgende neue Fassung:

#### **„§ 9 Gebührenhöhe Gefahrenverhütungsschau**

- (1) Regelgebühren:

*Die Gebühr für die Zeit einer Begehung oder einer Nachschau je angefangenen 15 Minuten und Mitarbeiter beträgt* 17,00 €

*Zur Berücksichtigung der erforderlichen Vor- und Nachbereitungszeiten der Gefahrenverhütungsschauen wird die errechnete Regelgebühr anhand der Prüfungszeiten vor Ort pauschal mit einem Faktor gemäß folgender Tabelle multipliziert.*

Objekte der Gefahrenverhütungsschau		
Anlage zu § 1 Abs.1 Gefahrenverhütungsschauverordnung - GVSVO vom 28.01.2011 (GVBl. IS.140)		Faktor
1.	<b>Sonderbauten nach §2 Abs. 8 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46)</b>	
a)	Hochhäuser nach § 2 Abs. 8 Nr.1 HBO,	3
b)	Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen mehr als 2.000 m2 Brutto-Grundfläche haben,	4
c)	Büro- und Verwaltungsgebäude mit mehr als 3.000 m2 Brutto-Grundfläche,	3
d)	Versammlungsstätten nach § 2 Abs. 8 Nr.6 HBO,	4
e)	Krankenhäuser und sonstige Anlagen zur Unterbringung oder Pflege von Kindern sowie alten, kranken behinderten oder aus anderen Gründen hilfsbedürftigen Personen ab 12 Plätzen oder Betten,	3
f)	Tageseinrichtungen für Kinder mit dem Aufenthalt von Kindern dienenden Räumen außerhalb des Erdgeschosses oder mit mehr als 40 Plätzen	4
g)	Gaststätten mit insgesamt mehr als 120 m2 Brutto-Grundfläche der Gasträume oder mit nicht im Erdgeschoss liegenden Gasträumen von insgesamt mehr als 70 m2 Brutto- Grundfläche und Beherbergungsbetriebe mit mehr als 30 Gastbetten,	4
h)	Schulen, Hochschulen und sonstige Bildungseinrichtungen mit vergleichbarem Gefahrenpotential,	3
i)	Garagen mit mehr als 1.000 m2 Nutzfläche.	4

<b>2.</b>	<b>Gewerbe- und Industriebetriebe</b>	
a.)	Betriebe zur Herstellung, Lagerung, Verarbeitung oder zum Vertrieb von feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen mit Ausnahme von Tankstellen,	4
b.)	Betriebe zur Herstellung, Lagerung, Verarbeitung oder Abfüllung chemischer oder pharmazeutischer Stoffe oder Kunststoffe mit Ausnahme von Apotheken und Drogerien,	4
c.)	Betriebe der Holzverarbeitung und Betriebe der Textil- oder Papierverarbeitung mit jeweils mehr als 800 m <sup>2</sup> Nutzfläche,	4
d.)	Mühlenbetriebe,	4
e.)	Hochregallager mit mehr als 7,50 m Lagerhöhe(Oberkante Lagergut) und Containerlager,	4
f.)	Industriebauten nach der MIndBauRL mit mehr als 1.600 m <sup>2</sup> Brutto-Grundfläche,	3
g.)	Lagergebäude, Lagerplätze oder Kühlhäuser mit mehr als 1.600 m <sup>2</sup> Brutto-Grundfläche.	4
<b>3.</b>	<b>Anlagen mit möglichen Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen</b>	
a.)	Betriebe und Lager für Sekundärstoffe aus Kunststoff (Recycling) mit mehr als 200 m <sup>3</sup> Lagermenge,	3
b.)	Verwertungsbetriebe nach der AltfahrzeugV,	3
c.)	Sonderabfall-Kleinmengen-Zwischenlager nach der Kleinmengen-Verordnung	3
d.)	Betriebsbereiche nach der Störfall-Verordnung,	3
e.)	Gentechnische Anlagen der Sicherheitsstufen 2 bis 4 nach dem GenTG oder biotechnische Einrichtungen der Risikogruppen 2bis 4 nach der BioStoffV.	3
<b>4.</b>	<b>Sonstige Objekte</b>	
a.)	Unter Denkmalschutz stehende Gebäude von großer Ausdehnung oder besondere Brandgefahr oder einmaligem Kulturwert,	3
b.)	Messe-oder Ausstellungshallen, Museen, Galerien oder Bibliotheken mit mehr als 1.000 m <sup>2</sup> Brutto-Grundfläche	4
c.)	Sammelunterkünfte und Behelfsbauten, die Wohnzwecken dienen,	4
d.)	Landwirtschaftliche Betriebe mit nicht ausreichender Löschwasserversorgung	4
<b>5.</b>	<b>Objekte, die in den Nr. 1 bis 4 nicht aufgeführt sind und deren Art oder Nutzung mit vergleichbaren Gefahren verbunden ist</b>	<b>4</b>

(2) Für die Berechnung der Gebühren wird nur der Zeitaufwand für die Begehung des jeweiligen Objektes zu Grunde gelegt.

In der Gebühr nach Abs. 1 sind

- Zeiten für das Anschreiben der Objektbetreiber und weiteren Fachbehörden
- Zeiten für das erforderliche Aktenstudium von Baugenehmigungen/ Brandschutzkonzepten/Feuerwehrplänen/Prüfnachweisen/ Sonderbauvorschriften etc.
- Zeiten für die Erstellung von Prüfberichten der GVS
- Zeiten für die Information von weiteren Fachbehörden
- Zeiten für die Überprüfung von schriftlichen Berichten der Betreiber zur Abstellung von Mängeln
- Zeiten für An- und Abfahrt,
- Zeiten für die Rechnungsstellung

enthalten.

(3) Wird eine angekündigte und terminierte Gefahrenverhütungsschau 10 Arbeitstage vor dem Begehungstermin von dem Eigentümer/Betreiber abgesagt, wird ein Zeitanatz von einer Stunde gemäß Abs (1), aufgrund des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes, in Rechnung gestellt.

(2) § 10 erhält folgenden neuen Wortlaut:

**„§ 10**

**Gebührenhöhe für die fachtechnische Unterstützung bei der Planung sowie die Prüfung und Abnahme von sicherheitstechnischen Ausführungen und Bescheinigungen über den Leistungsnachweis der Feuerwehr gemäß § 19 der Hessischen Prüfberechtigten und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO).**

(1) Für die Prüfung und Genehmigung von Feuerwehrplänen, Flucht- und Rettungswegplänen, Lauflinienkarten sowie Brandschutzordnungen wird nachfolgende Gebühr erhoben:

Umfang	Gebühr
1 bis 4 Blatt	75,00 €
5 bis 10 Blatt	150,00 €
11 bis 20 Blatt	225,00 €
21 Blatt und mehr	225,00 € + Zeitaufwand je 15min 17,00€

In der Gebühr sind

- Beratungsleistungen in allgemeinen Fragen zur Erstellung von Feuerwehrplänen und Brandschutzordnungen bis 30 Minuten pro Antrag,
- Prüfen der Entwurfsfassung,
- Genehmigung der Endfassung sowie
- Sachkosten

enthalten.

Beratungen werden ab der 31. Minute gesondert mit einem Stundensatz pro Mitarbeiter von 17,00 € je angefangene ¼ Stunde abgerechnet.

(2) Für die Inbetriebnahme bzw. Prüfung von Brandmelde- und/oder ortsfesten Löschanlagen sowie Schlüsseldepots werden Gebühren erhoben. Die Gebühr setzt sich zusammen aus einem Stundensatz für die Prüfung und/oder Inbetriebnahme sowie einer Fahrtkostenpauschale nach Abs. 7.

Die Prüfung erstreckt sich auf die Übereinstimmung mit den Auflagen aus den Genehmigungsbescheiden sowie der Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung als auch der Freigabe von Feuerweherschließungen, einschließlich Abstimmung mit dem Hersteller, sofern diese Aufgabe nicht durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landkreis Gießen selbstständig wahrgenommen wird.

(3) Für Nachprüfungen von Brandmeldeanlagen, selbsttätigen Löschanlagen oder Schlüsseldepots nach fruchtloser Erstprüfung und/oder Mängelbeseitigung werden Gebühren entsprechend Abs. 7 erhoben.

(4) Für brandschutz- und sicherheitstechnische Beratungen im Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz außerhalb von Genehmigungsverfahren; einschließlich Beratungen, richtet sich die Gebühr nach dem tatsächlichen Zeitbedarf einschließlich Fahrtkostenpauschale gemäß Abs. 7.

(5) Für die fachtechnische Beratung und Prüfung der Ausführungsplanungen von brandschutztechnischen Bauteilen, Brandschutzanlagen und Brandschutzeinrichtungen (Planprüfung) richtet sich die Gebühr nach dem tatsächlichen Zeitbedarf gemäß Abs. 7.

(6) Die Gebühr für die Bescheinigung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr gemäß § 19 der Hessischen Prüfberechtigten und Prüfsachverständigenverordnung

(HPPVO) setzt sich aus einem Stundensatz für die fachtechnische Prüfung sowie einer Fahrkostenpauschale nach Abs. 7 zusammen.

(7) Die Gebührenhöhe sowie die Fahrkosten für die unter Abs. 2 bis 6 aufgeführten Leistungen beträgt:

- je angefangene ¼ Stunde und Mitarbeiter 17,00 €
- je Entfernungskilometer 1,20 €

Die Gebühr beinhaltet den Zeitaufwand für die An- und Abfahrt einschließlich der Kosten für die Nutzung eines Personenkraftwagens und die aufgewendete Zeit der Amtshandlung.“

## **Artikel II In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2016 in Kraft.

Gießen, den 26. September 2016

Landkreis Gießen  
Der Kreisausschuss

Anita Schneider  
Ländrätin

ag. 5.9.2016



Herrn Kreistagsvorsitzenden  
Karl-Heinz Funck  
Riversplatz 1 – 9

35392 Giessen

DER VORSITZENDE

Claus Spandau

Konrad-Adenauer-Haus

Spenerweg 8

35394 Giessen

Telefon 06 41 – 4 10 56

Fax 06 41 – 4 10 54

E-Mail info@cdu-giessen.de

Giessen, 31.08.2016

Vorlage Nr.: 0148 / 2016

**Berichts Antrag zu  
„Gegenwärtiger Tätigkeit und wirtschaftlicher Situation der ZAUG gGmbH“**

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Funck,

Die CDU Fraktion stellt den Antrag, der Kreistag möge wie folgt beschließen:

Der Kreisausschuss wird gebeten, dem Kreistag über die gegenwärtige Tätigkeit und wirtschaftliche Situation von ZAUG gGmbH zu berichten. Dabei sollen auch folgende Fragen beantwortet werden:

1. Welche Tätigkeitsbereiche (Zweckbetriebe, Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, Projekte) bestehen 2016? Welche davon sind seit 2014 hinzugekommen, welche Bereiche wurden seither aufgegeben?
2. Welche dieser Tätigkeitsbereiche dienen der Berufsausbildungsvorbereitung bzw. der Berufsausbildung, der beruflichen Fortbildung oder Umschulung?
3. Wie viele Jugendliche oder Erwachsene nehmen 2016 an diesen Maßnahmen teil, und wie haben sich die Zahlen seit 2014 entwickelt?
4. Handelt es sich dabei durchweg um Personen, die durch Behinderung oder andere Vermittlungshindernisse auf dem ersten Arbeitsmarkt keinen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz gefunden haben?

5. Wie viele Personen sind gegenwärtig als Stammpersonal beschäftigt, und wie haben sich diese Zahlen seit 2014 entwickelt – bitte getrennt nach Geschäftsführung, Verwaltung, Ausbilder, sonstige Beschäftigte mit Beschreibung ihrer Tätigkeit? Wie viele Personen sind im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung beschäftigt, und an welche Firmen werden diese überlassen? Welche Arbeitsverträge sind befristet?
6. Im Beteiligungsbericht 2014 steht: Daher fordert die Steuerung des Unternehmens „stetige und weitere Reorganisationsmaßnahmen, die sich im Wesentlichen auf weiteren Personalabbau beziehen müssen.“ In welchem Umfang ist dies seither geschehen oder ist es noch geplant?
7. Wie haben sich seit 2014 die Fördermittel insbesondere von Jobcenter, Agentur für Arbeit, des Landkreises für Projekte des Kreises, von Bund und Land entwickelt? Besteht weiterhin die im Beteiligungsbericht 2014 geäußerte Sorge vor einer Abhängigkeit von Maßnahmen für Empfänger von SGB II?
8. Ist zu erwarten, dass ZAUG gGmbH mit den gegenwärtigen Tätigkeitsbereichen und Fördermittelgebern auch 2017 und darüber hinaus wirtschaftlich stabil sein wird, oder sind grundsätzliche Änderungen in Auftrag oder Struktur geplant?
9. Wurde 2014 und 2015 der Defizitausgleich durch den Landkreis von maximal 200.000,- und durch die Stadt Gießen von maximal 170.434,- abgerufen? Ist 2016 mit einer Zahlung in dieser Höhe zu rechnen? Erwägt der Landkreis, die Jahresüberschüsse (2014 66.000,- €) gegenzurechnen?
10. Zu welchen Terminen tagte der Fachbeirat im Verlauf der letzten Wahlperiode?

Mit freundlichen Grüßen



Claus Spandau

Beschluss des Wahlbeirats vom:  
26. September 2016  
 Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -  
 genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

FDP Kreistagsfraktion Gießen · Winkelmannstraße 6 · 35396 Gießen

Herrn  
Kreistagsvorsitzenden  
Karl-Heinz Funck  
Riversplatz 1-9

35394 Gießen

Vorlage Nr.: 01507/2016

## Berichtsantrag zum Thema „Erwerb eines Grundstücks für die Grundschule Hungen“

Gießen, 01.09.2016

FDP Kreistagsfraktion Gießen  
Winkelmannstraße 6  
35396 Gießen

**Harald Scherer**  
Fraktionsvorsitzender  
T: 0172 – 61 04 508  
harald.scherer@ghc-rae.de

**Dennis Pucher**  
stellv. Fraktionsvorsitzender  
T: 0151 – 50 694 698  
pucher@denk-strukturen.de

**Dr. Hermann Otto Solms**  
Kreistagsabgeordneter

**Dr. Klaus Dieter Greilich**  
Kreistagsabgeordneter

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

der Kreisausschuss hat am 14.12.2015 zur Vorlage 1301/2015 vom Kreistag den Ankauf eines Grundstücksteils von der Stadt Hungen beschließen lassen. Grund für den Ankauf des Grundstücks war, dass zwei Fertiggaragen der Grundschule Hungen fälschlicherweise auf einem Grundstück der Stadt Hungen errichtet worden waren. Deshalb habe man das Grundstück käuflich von ihr erwerben müssen.

Hierzu hat die FDP-Fraktion folgende Fragen an den Kreisausschuss, um deren schriftliche Beantwortung im Haupt- und Finanzausschuss wir bitten:

1. Wie hoch sind die Kosten, die dem Landkreis Gießen für den Erwerb dieses Grundstücks tatsächlich entstanden sind (für Vermessung, Grundbuchumschreibung, Notar, Kaufpreis, Grunderwerbsteuer etc.)?
2. Wo wurden die Kosten verbucht, die über den Kaufpreis von ca. 10.000,00 Euro hinausgehen?
3. Wie kam es dazu, dass die beiden Fertiggaragen auf einem Grundstück der Stadt Hungen errichtet wurden, obwohl das kreiseigene Schulgelände selbst genügend Aufstellfläche geboten hätte?
4. Wer war für die Aufstellung der Garagen verantwortlich und wurde geprüft, ob der oder die Verantwortliche für den dem Landkreis Gießen entstandenen Schaden persönlich in Anspruch genommen werden kann?
5. Hätte nicht einfach eine Umsetzung der Garagen auf das kreiseigene Schulgrundstück erfolgen können? Welche Kosten wären mit einer solchen Umsetzung der Garagen verbunden gewesen?
6. Warum entschloss sich der Kreisausschuss für einen Ankauf dieser Fläche zu dem 14-fachen Bodenrichtwert und beschränkte sich nicht darauf, die Grundstücksfläche von der Stadt Hungen anzupachten, z.B. mit einem Erbbaupachtvertrag?

7. Gibt es einen konkreten Zusammenhang zwischen den Ankauf dieser Grundstücksfläche mit der Veräußerung des entwidmeten Schulgrundstücks der Grundschule Hungen-Bellersheim an die Stadt Hungen? Falls ja, wie sah dieser aus und hatte er Auswirkungen auf den Kaufpreis, den die Stadt Hungen für das ehemalige Schulgrundstück oder den der Landkreis für die Grundstücksteilfläche hat bezahlen müssen?
8. Wie wird seitens des Kreisausschusses sichergestellt, dass sich ein solcher Vorfall (Errichtung einer Baulichkeit auf fremden Grund und Boden) nicht wiederholt?

Mit freundlichen Grüßen



Harald Scherer  
Kreistagsabgeordneter

„Beschluss des Kreistags vom:

26. September 2016  
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -  
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

FDP Kreistagsfraktion Gießen · Winkelmannstraße 6 · 35396 Gießen

Herrn  
Kreistagsvorsitzenden  
Karl-Heinz Funck  
Riversplatz 1-9

35394 Gießen

Vorlage Nr.:

0151/1 2016

## Berichts Antrag zum Thema „Haushaltsgenehmigung vom 18.07.2016“

Gießen, 01.09.2016

FDP Kreistagsfraktion Gießen  
Winkelmannstraße 6  
35396 Gießen

**Harald Scherer**  
Fraktionsvorsitzender  
T: 0172 – 61 04 508  
harald.scherer@ghc-rae.de

**Dennis Pucher**  
stellv. Fraktionsvorsitzender  
T: 0151 – 50 694 698  
pucher@denk-strukturen.de

**Dr. Hermann Otto Solms**  
Kreistagsabgeordneter

**Dr. Klaus Dieter Greilich**  
Kreistagsabgeordneter

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

für die FDP-Kreistagsfraktion stelle ich folgenden Berichts Antrag für die nächste Kreistagssitzung:

### 1. Schulumlage

Das Regierungspräsidium Gießen hat mit Verfügung vom 18.07.2016 die 2. Nachtragshaushaltsatzung und -plan für die Haushaltsjahre 2015/2016 genehmigt. Dabei wurde u.a. gerügt, dass für die Schulumlage für das Haushaltsjahr 2016 eine nach § 50 Abs. 3 FAG unzulässige Unterdeckung von 1.290.941 Euro verbleibt.

**Der Kreisausschuss wird gebeten, im HFA zu berichten, wie er diese Unterdeckung auszugleichen gedenkt.**

### 2. Personalkosten

Zur Steuerung der Personalkosten hat das RP Gießen statt einer Personalkostenbegrenzung eine Deckelung der tatsächlich besetzten Stellen verfügt.

**Der Kreisausschuss wird gebeten, im HFA zu berichten, ob der Kreisausschuss die Auflage, die besetzten Stellen auf 550,94 Stellen zu begrenzen, für 2016 im Haushaltsvollzug einhalten wird und wie er gewährleisten will, dass von einer solche Maßnahme künftig keine Ausbildungsplätze und Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen betroffen werden.**

### Begründung:

Die Beantwortung der Fragen ist u.a. für die Aufstellung des neuen Haushalts 2017 von Bedeutung.

Mit freundlichen Grüßen



Harald Scherer  
Kreistagsabgeordneter

Beschluss des Kreistags vom:

26. September 2016  
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -  
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

LANDKREIS GIESSEN  
Der Kreisausschuss  
Az.: 22-Kr  
Sachbearbeiter: Rosemarie Kray  
Telefonnummer: 0641 9390-1765

Vorlage Nr.: 0074/2016  
Gießen, den 29. Juni 2016

Vorlage  
an den Kreistag

## Beschlussvorlage des Kreisausschusses

### Feststellung des Jahresabschlusses 2014 des Servicebetriebes Landkreis Gießen

#### Beschluss-Antrag:

**Der Kreistag stellt gemäß §§ 4 und 14 Abs. 8 der Satzung für den Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ den Jahresabschluss 2014 fest und beschließt gleichzeitig die Entlastung der Betriebsleitung für die Geschäftsjahre 2013 und 2014.**

H ie

jeu.  
R.7.

---

#### Begründung:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 10. September 2012 die Satzung für den Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ beschlossen. Gemäß § 4 und § 14 Abs. 8 dieser Satzung obliegt die Feststellung des Jahresabschlusses dem Kreistag.

Auf Beschluss des Kreistages vom 16. Dezember 2013 wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Theobald Jung Scherer AG aus Gießen zum Abschlussprüfer für den Eigenbetrieb Servicebetrieb Landkreis Gießend bestellt.

Die Prüfung für den Jahresabschluss 2014 wurde in den Monaten Mai bis Juni 2015 durchgeführt.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 wird als Anlage 1 beigelegt.

Gemäß Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 26.06.2015 hat die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 zu keinen Einwendungen geführt. Der Jahresabschluss 2014 des Servicebetriebes Landkreis Gießen entspricht somit den Anforderungen der §§ 20 ff. des EigBGes.

Der Betriebskommission wurde das Ergebnis der Prüfungen in ihrer Sitzung am 27.08.2015 vorgestellt.

Die Betriebskommission empfiehlt dem Kreistag, den Jahresabschluss 2014 des Servicebetriebes Landkreis Gießen festzustellen und die Entlastung der Betriebsleitung für die Geschäftsjahre 2013 und 2014 zu beschließen.

Sonstiges/Bemerkungen:

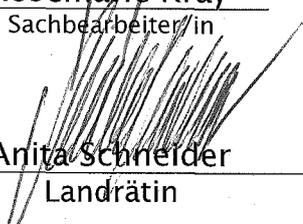
Mitzeichnung:

Servicebetrieb

Organisationseinheit

  
Rosemarie Kray  
Sachbearbeiter/in

  
Mario Rohrmus  
Leiter der  
Organisationseinheit

  
Anita Schneider  
Landrätin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

JA separat mit flechten Post  
2014

Beschluss des Kreis Ausschusses  
vom: 11. Juli 2016  
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -  
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

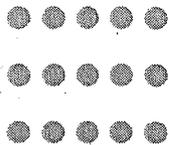
Beschluss des Kreis vom:  
26. September 2016  
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -  
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Das Wort „Geifen“  
wird durch „Gießen“  
ersetzt.

Zur Beglaubigung



## A U S Z U G

### aus dem Protokoll folgender Sitzung: Betriebskommission des Eigenbetriebes „Servicebetrieb Landkreis Gießen“

Sitzung am: 27.08.2015

Vorsitz: Anita Schneider

Servicebetrieb  
Rosemarie Kray  
Gebäude E  
Riversplatz 1-9  
35394 Gießen  
Telefon 0641-9390 1765  
Fehler! Verweisquelle  
konnte nicht gefunden  
werden.  
www.lkgi.de

#### Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Betriebskommission am 9. Juni 2015

Die Betriebskommission des Servicebetriebes Landkreis Gießen genehmigt die Niederschrift über die letzte Sitzung am 9. Juni 2015.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig

#### Jahresabschluss 2014

Die Betriebskommission nimmt den als Anlage 2 beigefügten Jahresabschluss für das Geschäftsjahr zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt dem Kreistag, gemäß § 4 j) der Satzung für den Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ vom 10. September 2012, ihn in dieser Form festzustellen.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig

#### Zweiter Quartalsbericht Zum Wirtschaftsplan 2015 und Erläuterungen zum Quartalsbericht

Frau Rosemarie Kray erläutert die Vorlage.

Die Betriebskommission nimmt den als Anlage 3a beigefügten Quartalsbericht und die als Anlage 3b beigefügten Erläuterungen zum Quartalsbericht des Servicebetriebes Landkreis Gießen zustimmend zur Kenntnis.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig

#### Konzept zur Eingliederung des Stabes Bauunterhaltung in den "Servicebetrieb Landkreis Gießen"; hier: Vorlage an den Kreisausschuss und den Kreistag (Vorlage Nr. 1248/2015)

An der Aussprache beteiligen sich Herr Matthias Knoche und Frau Landrätin Anita Schneider.

Frau Landrätin Anita Schneider bittet um folgende Änderung:

Konzept Ziffer 10, Seite 14 Absatz 3

## Kalkulations- und Steuerungskonzept

Für die Bauunterhaltungsmittel gilt der vom Kreistag mit dem Haushalt beschlossene Index. Weitere Sachmittel werden in bisheriger Höhe bereitgestellt und jährlich angepasst ( s. bei haushaltspolitischen Auswirkungen ).

Konzept Ziffer 6, Seite 11 Absatz 2

Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Kreisausschusses, für die gesamte Verwaltung des Landkreises Gießen, gelten gemäß § 15 der Satzung sinngemäß auch weiterhin für den Eigenbetrieb, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist oder soweit ihnen nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes oder der Betriebssatzung entgegenstehen. Die Vergaberichtlinien des Landkreises Gießen gelten in ihrer jeweiligen Fassung ebenfalls für den Eigenbetrieb.

## Anlage 2 Wirtschaftsplan

Dem Wirtschaftsplan ist folgender Vermerk hinzuzufügen:  
Projektgenehmigungen ab 250.000,00 € erteilt gemäß Haushaltssatzung auch weiterhin der Fachausschuss für Schulen, Bauen und Planen. Vorlageberechtigt ist nun die Betriebskommission. Die Vorlagen werden dem Kreisausschuss zur Kenntnis vorgelegt.

Die pauschale Personalkostenkürzung aus dem Kreishaushalt ist auch für den Eigenbetrieb anzuwenden und die Personalkosten für den Bereich Stabstelle Bauunterhaltung entsprechend zu kürzen.

**Das Konzept zur Eingliederung des Stabes Bauunterhaltung in den „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ ( Anlage 4 ) wird mit den übernommenen Änderungen beschlossen.**

Die Beschlussfassung über das geänderte Konzept erfolgt einstimmig.

## Verschiedenes

Frau Landrätin Anita Schneider nimmt folgenden zusätzlichen Beschlussantrag auf:

**Die Betriebskommission beschließt die Entlassung der Betriebsleitung rückwirkend für die Geschäftsjahre 2013 und 2014.**

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Die nächste Sitzung der Betriebskommission Servicebetrieb Landkreis Gießen wird für den 12.10.2015 / 17.00 Uhr terminiert.

Verteiler:  
FB4  
Servicebetrieb  
91 z.d.A.  
93

Für den richtigen Auszug  
Gießen, den 29.07.2016  
LANDKREIS GIESSEN  
Der Kreisausschuss  
Im Auftrag

Rosemarie Kray

LANDKREIS GIESSEN  
Der Kreisausschuss  
Az.: 22-Kr  
Sachbearbeiter: Rosemarie Kray  
Telefonnummer: 0641 9390-1765

Vorlage Nr.: 0070/2016  
Gießen, den 17. Juni 2016

Vorlage  
an den Kreistag

### Vorl. Betriebskommission Servicebetrieb

## Feststellung des Jahresabschluss 2015 des Servicebetriebes Landkreis Gießen

### Beschluss-Antrag:

Der Kreistag stellt gemäß §§ 4 und 14 Abs. 8 der Satzung für den Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ den Jahresabschluss 2015 fest und beschließt *Hie*  
*gleichzeitig die Entlastung der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2015.*

### Begründung:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 10. September 2012 die Satzung für den Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ beschlossen. Gemäß § 4 und § 14 Abs. 8 dieser Satzung obliegt die Feststellung des Jahresabschlusses dem Kreistag.

Auf Beschluss des Kreistages vom 16. Dezember 2013 wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Theobald Jung Scherer AG aus Gießen zum Abschlussprüfer für den Eigenbetrieb Servicebetrieb Landkreis Gießen bestellt.

Die Prüfung wurde für den Jahresabschluss 2015 in den Monaten Mai bis Juni 2016 durchgeführt.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 wird als Anlage 1 beigelegt.

Gemäß Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 16.06.2016 hat die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 zu keinen Einwendungen geführt.

Der Jahresabschluss 2015 des Servicebetriebes Landkreis Gießen entspricht somit den Anforderungen der §§ 20 ff. des EigBGes.

Der Betriebskommission wurde das Ergebnis der Prüfungen in ihrer Sitzung am 28.06.2016 vorgestellt:

Die Betriebskommission empfiehlt dem Kreistag, den Jahresabschluss 2015 des Servicebetriebes Landkreis Gießen festzustellen.

### Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Servicebetrieb

Organisationseinheit

Rosemarie Kray  
Sachbearbeiter/in

Mario Rohrmus  
Leiter der  
Organisationseinheit

Anita Schmieder  
Landrätin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

JA 2015 separat mit  
gleichem Post

Beschluss der Betriebskommission  
vom: 28.06.2016

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -  
genehmigt - ~~nicht genehmigt~~ - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Wauson

Beschluss des Kreisausschusses vom:  
11. Juli 2016

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -  
genehmigt - ~~nicht genehmigt~~ - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

E. Jung

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag stellt gemäß §§4 und 14 Abs. 8 der Satzung für den Eigenbetrieb  
„Servicebetrieb Landkreis Gießen“ den Jahresabschluss 2015 fest und beschließt  
gleichzeitig die Entlastung der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2015.

Beschluss des Kreistag vom:

26. September 2016

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -  
genehmigt - ~~nicht genehmigt~~ - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

**Gießener LINKE**

Gießener Linke  
Erlengasse 3  
35390 Gießen  
☎ 0641-58776776  
✉ reinhard.hamel@t-online.de

Ag 31. 8. 2016  
A

An den Kreistagsvorsitzenden  
Herrn Karl-Heinz Funck  
Riversplatz 1 - 9

Vorlage Nr.: 0147 / 2016

35394 Gießen

Buseck, den 29. Aug. 2016

### Aussprache mit der Sparkasse

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Funck,

die Fraktion Gießener Linke beantragt, der Kreistag möge folgenden Antrag beschließen:

*Der Kreisausschuss wird beauftragt, eine Aussprache mit Vertretern der Sparkasse und den Mitgliedern des Kreises in der Verbandsversammlung bzw. ihres Vorstandes im Haupt- und Finanzausschuss zu ermöglichen.*

#### Begründung:

Schon seit einiger Zeit sind parlamentarisch und außerparlamentarisch diverse Themen der Geschäftspolitik der Sparkasse Gießen immer wieder Gegenstand der Diskussion. Diese beziehen sich auf:

- die Höhe der Dispozinsen,
- die Höhe der Ausschüttung von Gewinnanteilen an die Städte und Kommunen,
- die zahlreichen Schließungen von Filialen im Landkreis,
- die Höhe der Vorstandsboni,
- die Höhe der Spenden an Vereine und gemeinnützige Einrichtungen,
- die generelle Ausrichtung der Geschäftspolitik an Handel- und Gewerbetreibende.

Diese Fragen haben vor dem Hintergrund des gesetzlichen Auftrages einer öffentlichen-rechtlichen Sparkasse und ihrer Rolle als wichtigem Anbieter von Leistungen des Zahlungsverkehrs und von Finanzdienstleistungen in der Region eine besondere Bedeutung.

Mit freundlichen Grüßen



Reinhard Hamel

Beschluss des Kreistag vom:

26. September 2016

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -  
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

**Gießener LINKE**

Gießener Linke  
Erlengasse 3  
35390 Gießen  
☎ 0641-58776776  
✉ reinhard.hamel@t-online.de

ag 2.9.2016  
[Signature]

An den Kreistagsvorsitzenden  
Herrn Karl-Heinz Funck  
Riversplatz 1 - 9

Vorlage Nr.: 0148/1 2016

35394 Gießen

Buseck, den 02. Sept. 2016

**Anhörung der Sportvereine des Landkreises Gießen in Vorbereitung des Sportstättenentwicklungsplans**

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Funck,

die Fraktion Gießener Linke beantragt, der Kreistag möge folgenden Antrag beschließen:

*Der Kreisausschuss wird beauftragt, eine Anhörung der Sportvereine des Landkreises Gießen in Vorbereitung des Sportstättenentwicklungsplans durchzuführen. Die Vereine sollten dabei auch die Gelegenheit bekommen, weitere Anliegen vorzutragen, die sich aus ihrer Arbeit ergeben und die sich an Landkreis richten.*

**Begründung:**

Eine Planung von Sportstätten für und im Landkreis erfordert nicht nur die kommunalen Gremien und Schulen einzubeziehen, sondern natürlich auch die zahlreichen Sportvereine, deren Aktivitäten maßgeblich mit der Nutzung von Sportstätten verbunden sind. Ihre Anliegen und Interessen haben bisher in der Diskussion und Planung nur eine untergeordnete Rolle gespielt.

Aber auch unabhängig von dem geplanten Sportstättenentwicklungsplan ist es dringend erforderlich die Kommunikation mit den Sportvereinen zu verbessern, deren Interessen, Wünsche und Probleme zu (er-)kennen um gemeinsam zu handeln.

Mit freundlichen Grüßen

[Signature]

Reinhard Hamel

Beschluss des Kreistag vom:

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -  
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

zur Beglaubigung